VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES (SPG)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **25. Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG **3**
ZUSTÄNDIGES RESSORT **3**
BETROFFENE AMTSSTELLEN **3**

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG **4**

1. AUSGANGSLAGE 4

1.1 Gründe für die Gesetzesrevision 4
1.2 Prozess zur Ausarbeitung der Vorlage 7

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE 8

2.1 Erweiterung des Gegenstandes des Gesetzes 8
2.2 Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs und Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereichs 8
2.3 Schaffung von zusätzlichen Ausnahmen von der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners / zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person 9
2.4 Neue Pflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen und elektronischen Zahlungsaufträgen sowie mit Blick auf Sitzbanken und Inhabersparhefte 10
2.5 Risikoadäquate Überwachung und globale Überwachung 10
2.6 Informationspflicht gegenüber der Stabsstelle FIU 11
2.7 Erleichterungen im Bereich der Delegation / Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen 11
2.8 Zuständigkeit der FMA 12
2.9 Aufnahme der Bestimmungen betreffend die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen ins Gesetz 12
2.10 Schaffung einer Erledigungsmöglichkeit von Bagatellfällen „mangelnder Offenlegung“ (Art. 19a SPG) 13

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE **14**

4. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes ist eine formelle Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes. Die Notwendigkeit einer solchen Revision ergibt sich in erster Linie aus der Verpflichtung zur Umsetzung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie. Gleichzeitig soll aber auch die Gelegenheit genutzt werden, den neuesten Entwicklungen und internationalen Standards im Bereich Prävention von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen. Liechtenstein war und ist bereit, seinen Beitrag zur globalen Bekämpfung solcher schwerwiegenden Straftaten zu leisten und ist vor diesem Hintergrund bestrebt, den seitens des Internationalen Währungsfonds festgestellten „high level of compliance“ in diesem Zusammenhang zu erhalten.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht aber nicht nur solche Änderungen des Gesetzes vor, die vor dem oben geschilderten Hintergrund als unerlässlich oder dringend geboten zu betrachten sind, sondern auch solche Änderungen, die die Einhaltung der Vorschriften auf Anwenderseite erleichtern, ohne dass aber qualitative Einbussen mit Blick auf die Zweckerreichung zu befürchten sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit, Stabsstelle für Sorgfaltspflichten

Vaduz, 23. März 2004
RA 2004/750-7446

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das bestehende Sorgfaltspflichtgesetz findet seine Grundlagen im wesentlichen in der ursprünglichen Fassung vom 22. Mai 1996 (in Kraft seit 01.01.1997) und der Fassung nach der Revision im Jahr 2000 (in Kraft seit 01.01.2001). Das Sorgfaltspflichtgesetz hat hauptsächlich präventiven Charakter in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität. Es hat sich vor allem nach den Anpassungen im Jahr 2000 als solide Grundlage zur Sicherung eines qualitativ hochstehenden Finanzplatzes erwiesen. Aus den nachstehenden Gründen ist jedoch eine Revision des Gesetzes erforderlich geworden.

1.1 Gründe für die Gesetzesrevision

Der Bereich der Sorgfaltspflichten befindet sich seit der letzten grösseren Abänderung im Jahr 2000 in starkem Fluss und steht vor diesem Hintergrund auch unter verstärkter internationaler Beobachtung. Der Wahrnehmung von Sorgfaltspflich-

ten bei Finanzgeschäften wird nicht zuletzt mit Blick auf die Terroranschläge des 11. Septembers 2001 und den Krieg im Irak immer höhere Bedeutung zugemessen. Dem allgemeinen Wunsch nach einer effektiven Bekämpfung der Geldwäscherei, der Finanzierung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität Rechnung tragend, versucht die internationale Staatengemeinschaft über verschiedene Gremien und Instrumente die einzelnen Jurisdiktionen zur Umsetzung der besten internationalen Praktiken in diesen Gebieten zu veranlassen.

Vor diesem Hintergrund fanden insbesondere folgende Entwicklungen statt:

- Besondere Empfehlungen betreffend Finanzierung des Terrorismus der Financial Action Task Force (FATF) vom 30. Oktober 2001
- Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2. EU-Geldwäsche-Richtlinie)
- Revision der „40 Empfehlungen“ der FATF von 1996 mit anschliessender Veröffentlichung der „Revidierten 40 Empfehlungen (2003)“ am 20. Juni 2003

Des weiteren hat das Fürstentum Liechtenstein in der Zeit vom 28. Oktober bis 8. November 2002 ein Assessment durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) betreffend die Überwachung und Regulierung des Finanzsektors durchlaufen, über welches der IWF umfassend Bericht erstattet hat. Die im August 2003 veröffentlichten Berichte sprechen der liechtensteinischen Finanzmarktregulierung insgesamt ein gutes Urteil aus, zeigen aber gleichzeitig auch einzelne Schwachpunkte auf und enthalten Empfehlungen zur Beseitigung derselben.

Letzteres gilt auch mit Blick auf den Bericht von MONEYVAL über die 2. Evaluation von Liechtenstein, der auf der Prüfung Liechtensteins im Jahr 2002 beruht und im Juli 2003 genehmigt wurde. Auch in diesem werden konkrete Empfehlungen abgegeben. Eine erneute Prüfung Liechtensteins ist provisorisch im September 2005 geplant.

Auch die Schweiz hat auf die geänderten internationalen Rahmenbedingungen reagiert und entsprechende Anpassungen vorgenommen. Im einzelnen sind folgende Regelwerke zu erwähnen:

- Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei vom 18.12.2002, in Kraft getreten am 1. Juli 2003
- Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) vom 17.01.2003, in Kraft getreten am 1. Juli 2003
- Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre vom 10.10.2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004

Vor den geschilderten Hintergründen erscheint eine Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes geboten. In erster Linie ist die Revision notwendig, um der Verpflichtung aus dem EWRA nachzukommen, die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Gleichzeitig soll das Sorgfaltspflichtrecht aber auch die neuesten internationalen Standards im Bereich Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, namentlich die Revidierten 40 Empfehlungen und die 8 Besonderen Empfehlungen betreffend Finanzierung des Terrorismus der FATF berücksichtigen, um die gute Reputation des Finanzplatzes erhalten zu können. Aus dem gleichen Grunde wird auch die Umsetzung der Empfehlungen aus den MONEYVAL- und IMF-Assessments angestrebt.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, in der praktischen Anwendung des Gesetzes festgestellte Mängel und Schwachpunkte zu beseitigen und die Rechtslage im Rahmen des Handlungsspielraums an die Bedürfnisse des Marktes anzupassen. Hierdurch werden auch insbesondere die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes unterstützt. Vor diesem Hintergrund sollen Formalismen, die sich in der Vergangenheit als unpraktikabel und nicht zielführend erwiesen haben, abgeschafft oder zumindest abgeschwächt werden, um die Rechtsvorschriften anwenderfreundlicher zu gestalten. Gleichzeitig sollen im Wege der Schaffung einer entsprechenden Verordnung zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit Regelungslücken und Inkonsistenzen zwischen bisherigem Gesetz und bisheriger Verordnung, die in der Vergangenheit zu Unsicherheiten und uneinheitlicher Handhabung geführt haben, unter Berücksichtigung branchenspezifischer Belange beseitigt werden.

Bei der anvisierten Revision handelt es sich formell um eine Totalrevision. Materiell ist dies jedoch nicht der Fall. Mit der Revision ist kein Systemwechsel verbunden.

1.2 Prozess zur Ausarbeitung der Vorlage

Die Vorlage wurde von der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten unter Einbezug der Stabsstelle Financial Intelligence Unit und verschiedener Verbands- und Branchenvertreter erarbeitet. Die von der Vorlage inhaltlich Betroffenen haben ausserdem im Vorfeld die Gelegenheit erhalten, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen hat die Vorlage die aktuelle Fassung erhalten.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Erweiterung des Gegenstandes des Gesetzes

Der Gegenstand des Gesetzes soll um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erweitert werden, nachdem bereits mit dem „Anti-Terrorismuspaket“ entsprechende Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch geschafften worden sind. Es ist sinnvoll, eine entsprechende Erweiterung vorzunehmen, da die Revidierten 40 Empfehlungen der FATF nunmehr ausdrücklich auch auf die Terrorismusfinanzierung anwendbar sind und darüber hinaus auch die Grundlage geschaffen wird, die Besondere Empfehlung VII, die mit Blick auf die Prävention der Terrorismusfinanzierung besondere Anforderungen an die Ausführung des elektronischen Zahlungsverkehrs stellt, im Sorgfaltspflichtgesetz zu verankern. Zudem befindet sich auf EU-Ebene eine 3. Geldwäsche-Richtlinie im Vorbereitungsstadium. Soweit bis jetzt erkennbar, wird dort die Prävention der Terrorismusfinanzierung ebenfalls thematisiert werden, so dass Liechtenstein aus dem EWRA sodann die Pflicht zu einer entsprechenden Implementierung in nationales Recht treffen würde.

2.2 Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs und Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereichs

Sowohl die EU-Geldwäsche-Richtlinie, als auch die Revidierten 40 Empfehlungen fordern wegen eines festgestellten Trends zur zunehmenden Nutzung von Nichtfinanzunternehmen durch Geldwäscher die Unterstellung auch solcher Berufsgruppen, die zwar nicht per se als klassische Finanzintermediäre anzusehen sind, aber grundsätzlich über Beratung und andere Hilfestellungen bei der Geldwäscherei unterstützen können bzw. deren Tätigkeit geeignet ist, zum Zwecke der

Geldwäscherei missbraucht zu werden. Dementsprechend ist der persönliche Anwendungsbereich auf folgende natürliche und juristische Personen zu erweitern:

- Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen
- Immobilienmakler
- Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer
- Spielbanken

Gleichzeitig bedarf es in diesem Zusammenhang einer Präzisierung, welche Aktivitäten bestimmter Berufsgruppen als Finanzgeschäft und damit als sorgfaltspflichtrelevant zu betrachten sind. Somit ist die Stipulierung eines hinreichend präzisen sachlichen Geltungsbereiches erforderlich.

2.3 Schaffung von zusätzlichen Ausnahmen von der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners / zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Das Sorgfaltspflichtgesetz enthält bereits heute Ausnahmen von der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und der zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Vorlage sieht nun vor, diese Ausnahmen noch zu erweitern. In den entsprechenden Fällen besteht materiell kaum ein Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder die entsprechenden Informationen sind öffentlich zugänglich. Die vorgesehenen zusätzlichen Ausnahmen sind entweder im Rahmen der Geldwäsche-Richtlinie bzw. der Revidierten 40 Empfehlungen explizit als zulässig benannt worden oder aber erscheinen aufgrund eigener Abwägung unter Berücksichtigung liechtensteinspezifischer Gesichtspunkte als vertretbar.

2.4 Neue Pflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen und elektronischen Zahlungsaufträgen sowie mit Blick auf Sitzbanken und Inhabersparhefte

Die Revidierten 40 Empfehlungen sowie die 8 Besonderen Empfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung der FATF sehen vor, dass neu den Risiken bei Korrespondenzbankbeziehungen und elektronischen Zahlungsaufträgen sowie mit Blick auf Sitzbanken und Inhabersparhefte Beachtung geschenkt und Massnahmen zur Eindämmung derselben getroffen werden. Aus diesem Grund sieht die Vorlage entsprechende Pflichten vor.

2.5 Risikoadäquate Überwachung und globale Überwachung

Die Revidierten 40 Empfehlungen der FATF stellen anheim, finanzgeschäftsbezogene Sorgfaltspflichten risikobasiert zu stipulieren. Vor dem Hintergrund von ansonsten ausufernden Sorgfaltspflichten ist einer solchen Herangehensweise zuzustimmen. Dementsprechend sieht die Vorlage neu Pflichten zur Wahrnehmung der laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung vor, die unter Berücksichtigung der Risikoadäquanz auszugestalten sind. Dieser Ansatz ist in der Richtlinie 2002/I der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten betreffend Überwachung der Geschäftsbeziehung heute schon empfohlen, aber derzeit noch nicht gesetzlich verankert.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat in seinem Papier „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ festgelegt, dass Banken im Hinblick auf Kunden mit mehreren Konten in der Lagen sein sollten, erhebliche Guthaben und Vorgänge bei derselben Bank oder aber bei Niederlassungen in verschiedenen Ländern weltweit konsolidiert zu überwachen. Die Einzelheiten der

konsolidierten Überwachung sollen von dem Ausschuss noch konkretisiert werden. Um aber eine konsolidierte Überwachung im Bankenbereich überhaupt möglich zu machen, bedarf es bei Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, einer globalen Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Dementsprechend sieht die Vorlage die Pflicht zu einer solchen globalen Überwachung vor.

2.6 Informationspflicht gegenüber der Stabsstelle FIU

Einer Empfehlung aus dem Prüfbericht von MONEYVAL folgend sieht die Vorlage eine Pflicht der dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellten Personen vor, der Stabsstelle Financial Intelligence Unit auf deren Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen mitzuteilen. Diese Informationsherausgabepflicht bezieht sich nicht nur auf eine Verpflichtung im Nachgang zu einer erstatteten Verdachtsmitteilung, sie meint insbesondere die Verpflichtung, unabhängig von einer Verdachtsmitteilung der FIU von ihr ersuchte Daten zu übermitteln. Diese Pflicht zielt darauf ab, die proaktive und präventive Arbeit der FIU noch weiter auszubauen.

2.7 Erleichterungen im Bereich der Delegation / Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen

Die Vorlage beinhaltet – einem Bedürfnis aus der Praxis entgegenkommend und trotzdem noch im Rahmen der in den Revidierten 40 Empfehlungen stipulierten Standards – eine Erweiterung des Personenkreises, der als Beauftragter im Rahmen einer Delegation der Wahrnehmung einzelner Sorgfaltspflichten in Betracht kommt. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Bestrafung wegen Verstosses gegen be-

stimmte Bestimmungen des Gesetzes auszuschliessen, wenn eine ordnungsgemässe Delegation vorliegt und zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Bereich der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen wird nunmehr in Anlehnung an die Delegation noch die Möglichkeit geschaffen, die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei der Tätigkeit als Organ einem anderen sorgfaltspflichtigen Organ zu überlassen. Auch insofern ist ein Ausschluss der Bestrafung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

2.8 Zuständigkeit der FMA

Vor dem Hintergrund, dass das Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht zum 01.01.2005 erwartet wird, sieht die Vorlage vor, die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes auf die FMA zu übertragen.

2.9 Aufnahme der Bestimmungen betreffend die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen ins Gesetz

Da es sich um einen wichtigen und sensiblen Bereich handelt, erscheint es sinnvoll, die bislang in der Sorgfaltspflichtverordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend Voraussetzungen für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen mit der Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Pflichten derselben klarer zu formulieren sowie in das Gesetz aufzunehmen. Dementsprechend sieht die Vorlage dies vor.

2.10 Schaffung einer Erledigungsmöglichkeit von Bagatellfällen „mangelnder Offenlegung“ (Art. 19a SPG)

Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2001, in Kraft seit 1.1.2002, ist im derzeit geltenden Sorgfaltspflichtgesetz unter Art. 19a eine Regelung geschaffen worden, die vorsieht, dass im Hinblick auf „alte“ Geschäftsbeziehungen, für die bis anhin kein Profil der Geschäftsbeziehung unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person besteht, keine Vermögensabflüsse zugelassen werden dürfen, solange dieser Zustand anhält. Diese Vorschrift betrifft ausschliesslich Banken. Diese mussten vom Vertragspartner bis zu der Gesetzesänderung keine Erklärung darüber verlangen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person sei, wenn es sich bei dem Vertragspartner um eine dem Gesetz nach damaligem Recht unterstehende Person handelte oder aber, wenn es sich beim Vertragspartner um eine juristische Person handelte, die durch eine dem Gesetz unterstehende natürliche oder juristische Person rechtsgeschäftlich oder organschaftlich vertreten wurde. Des weiteren war bis zu diesem Zeitpunkt kein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen. Mit der Gesetzesänderung wurden die Banken nunmehr verpflichtet, die entsprechenden Pflichten unter Mithilfe der Berufsgeheimnisträger „aufzuarbeiten“. Solange die Aufarbeitung andauert, also nicht sämtliche notwendigen Angaben für das Profil vorhanden sind, durften und dürfen keine Vermögensabflüsse zugelassen werden. Inzwischen ist eine weitgehende Aufarbeitung dieser Fälle erfolgt. Der Restbestand der gesperrten Geschäftsbeziehungen umfasst auch „Bagatellfälle“, also Fälle, bei denen der Saldo der Vermögenswerte gering ist. Es wird in der Vorlage daher eine Regelung vorgeschlagen, die unter strengen Voraussetzungen eine abschliessende Erledigung dieser „Bagatellfälle“ erlaubt, auch wenn die fehlenden Daten und Informationen nicht eingeholt werden können.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 1 (Gegenstand und Zweck)

Art. 1 der Vorlage stellt eine Ergänzung von Art. 1 SPG dar. Diesem ist insbesondere ein neuer Absatz 2 angefügt worden, der den Zweck des Gesetzes näher erläutert.

Abs. 1:

In Abs. 1 wurde zur Klarstellung ergänzt, dass die Vorlage die Sicherstellung der Sorgfalt bei „berufsmässiger Ausübung von“ Finanzgeschäften regelt. Dies ergibt sich nach derzeitiger Rechtslage ja bereits aus dem Titel des Gesetzes („Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften“) und aus Art. 2 SPG. Letzterer erfasst in Abs. 1 bestimmte Unternehmen und Berufsgruppen, die in Zusammenhang mit Finanzgeschäften stehen, und in Abs. 2 Personen, die berufsmässig Finanzgeschäfte tätigen, ohne einer der in Abs. 1 genannten Unternehmen oder Berufsgruppen zugeordnet werden zu können. Mit dieser Ergänzung soll nur die bereits geltende Rechtslage klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Des weiteren wurde - aus den bereits unter Ziffer 2.1 erläuterten Gründen - eine Erweiterung des Gegenstandes um die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mit Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch (§§ 278c und 278d StGB) vorgenommen.

Abs. 2:

Abs. 2 erläutert, dass das Gesetz zur Umsetzung der EU Geldwäsche-Richtlinie in der Fassung der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie dient. Eine solche Bezugnahme auf die Richtlinie sollte aus EWR-rechtlicher Sicht unbedingt erfolgen.

Zu Art. 2 (Bezeichnungen)

Dieser Artikel wurde neu eingefügt und legt dar, dass unter den verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen jeweils Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen sind. Diese Regelung findet kein Äquivalent im bisher geltenden Gesetz, entspricht aber vor dem Hintergrund des Bekenntnisses zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau modernen legistischen Standards, ohne aber die Lesbarkeit der einzelnen Vorschriften durch die jeweilige Nennung der männlichen und der weiblichen Bezeichnung zu erschweren.

Zu Art. 3 (Persönlicher Geltungsbereich)

Bei Art. 3 der Vorlage handelt es sich um eine Modifizierung des bestehenden Art. 2 SPG. Ohne dass der grundsätzliche Regelungsgehalt sich verändert hätte, soll Art. 3 der Vorlage aber die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich“ in Abgrenzung zum sachlichen Geltungsbereich, wie er in Art. 4 der Vorlage ausgeführt ist, tragen. Art. 2 SPG ist nur mit „Geltungsbereich“ überschrieben. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich derzeit indirekt aus dem Gegenstand des Gesetzes in Zusammenschau mit den Ausführungen zum Finanzgeschäft in Art. 1 SPV. Es wird aber als nicht sachgerecht erachtet, dass der Verordnungsgeber über die Definition des Finanzgeschäftes den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes festlegt. Damit ist der Regelungsgehalt von Art. 1 SPV nunmehr in der Gesetzesvorlage selbst berücksichtigt und mit „Sachlicher Geltungsbereich“ (Art. 4 der Vorlage) überschrieben.

Abs. 1:

Den Einleitungssatz, der derzeit lautet: „Diesem Gesetz unterstehen:“, hat man im Rahmen der Vorlage wie folgt umgestaltet: „Diesem Gesetz unterstehen folgende Personen (Sorgfaltspflichtige):“. Hierdurch wird ein Sammelbegriff für die dem Gesetz unterstehenden Personen geschaffen, der sich konsequent im Gesetz verwenden lässt, ohne dieses schwer lesbar zu machen. Im geltenden Gesetz ist jeweils die Rede von den „dem Gesetz unterstehenden Personen“, die geltende Ver-

ordnung spricht hingegen von den „Finanzintermediären“. Die Bezeichnung als Finanzintermediär trifft aber auf bestimmte - neu zu unterstellende - Personen, wie z.B. die Händler mit wertvollen Gütern, nicht ohne weiteres zu, so dass man sich für den Begriff der „Sorgfaltspflichtigen“ entschieden hat.

Buchstabe a:

Buchstabe a ist identisch mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a SPG.

Buchstabe b:

Buchstabe b ist identisch mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe g SPG.

Buchstabe c:

Buchstabe c ist identisch mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe d SPG.

Buchstabe d:

Buchstabe d entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e SPG. Die Unterstellung soll ausserdem für Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen in gleicher Weise gelten wie für inländische Unternehmen.

Buchstabe e:

Buchstabe e ist identisch mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe h SPG.

Buchstabe f:

Buchstabe f unterstellt neu auch Spielbanken. Die Notwendigkeit der Unterstellung folgt aus Art. 2a Ziffer 7 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie.

Buchstabe g:

Buchstabe g ist identisch mit dem ersten Halbsatz von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c SPG.

Buchstabe h:

Buchstabe h entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c 2. Halbsatz SPG. Der Begriff „Bewilligung nach Art. 180a PGR“ wurde lediglich den Begrifflichkeiten in Art. 180a PGR und der Verordnung über die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR angepasst, so dass es nunmehr „Bestätigung nach Art. 180a PGR“ heisst. Gleichzeitig wird in der Vorlage darauf verzichtet, zwischen unselbständig tätigen Personen (Unterstellung gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c SPG) sowie selbständig tätigen Personen (Unterstellung gemäss Art. 2 Abs. 2 SPG) zu unterscheiden, so dass Unterstellungskriterium einzig das Innehaben der Bestätigung ist.

Buchstabe i:

Buchstabe i ist identisch mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i SPG.

Buchstabe k:

Buchstabe k ist (zusammengefasst) identisch mit den Buchstabe b und f von Art. 2 Abs. 1 SPG. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere Rechtsanwälte in persönlicher Hinsicht zwar vollumfänglich dem SPG unterstellt sein sollen, sich aber aus dem sachlichen Geltungsbereich (Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c der Vorlage) Einschränkungen im Hinblick auf die Pflichten aus der Unterstellung ergeben. Gleichermassen ergeben sich Einschränkungen für die Sorgfaltspflichtigen nach diesem Buchstaben aus Art. 16 Abs. 6 der Vorlage. Auf die Einzelheiten dieser Einschränkungen wird im Rahmen der Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln eingegangen.

Buchstabe l:

Buchstabe l unterstellt neu auch Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen. Diese Unterstellung ist gemäss Art. 2a Ziffer 3 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie erforderlich. Die Richtlinie verlangt insofern die Unterstellung von Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerbera-

tern. Die diesen Berufsbildern zugrundeliegenden Tätigkeiten können nur von Treuhändern (diese sind bereits nach Buchstabe g unterstellt) oder den unter Buchstabe l genannten Gesellschaften oder Berufsgruppen ausgeübt werden, so dass letztere zusätzlich zu unterstellen sind. Mit Blick auf die grundsätzliche Unterstellung (persönlicher Anwendungsbereich) ist anzumerken, dass sich konkrete Pflichten nur ergeben, wenn auch der sachliche Anwendungsbereich betroffen ist. Auf Einzelheiten hierzu wird bei den Erläuterungen zu Art. 4 der Vorlage eingegangen.

Buchstabe m:

Buchstabe m unterstellt neu auch Immobilienmakler. Diese Unterstellung ist gemäss Art. 2a Ziffer 4 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie erforderlich.

Buchstabe n:

Buchstabe n unterstellt neu auch Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer. Diese Unterstellung ist gemäss Art. 2a Ziffer 6 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie erforderlich. Einschränkungen der persönlichen Unterstellung (namentlich die sachliche Unterstellung nur bei Geschäften, bei denen eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mehr als CHF 25'000 beläuft) werden unter Art. 4 Abs. 3 der Vorlage vorgenommen und werden dort näher erläutert.

Als wertvolle Güter benennt die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie beispielhaft: Edelsteine, Edelmetalle und Kunstwerke. Damit bleibt es offen, welche Güter neben diesen beispielhaft aufgezählten zusätzlich noch als wertvoll im Sinne der Richtlinie gelten sollen. Eine Bewertung jedes einzelnen Gutes als wertvoll oder nicht wertvoll würde aber zu massiven Abgrenzungsschwierigkeiten führen, so dass Güterarten erfasst werden müssten, die generell als wertvoll gelten und bei deren Handel aber auch gleichzeitig das Risiko der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung als hoch einzustufen ist. Dementsprechend werden bis auf weiteres - in Anlehnung an die österreichische Auffassung - hier-

unter nur folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) verstanden: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetall-, Edelstein-, Münz-, Antiquitäten- und Kunsthändler, Kürschner und Waffenhändler.

Die Regierung ist der Ansicht, dass bei der Unterstellung von Nichtfinanzunternehmen unter das Sorgfaltspflichtgesetz nicht über das Ziel hinaus geschossen werden soll. Vor diesem Hintergrund wird der Spielraum, den die EU-Geldwäsche-Richtlinie in dieser Hinsicht bietet, genutzt, um die Pflichten aus der Richtlinie möglichst sanft umzusetzen. Nach Meinung der Regierung besteht kein Anlass dazu, noch weitere Bereiche des Handels dem Sorgfaltspflichtrecht zu unterstellen, wie dies andere EU-Länder getan haben. So hat zum Beispiel Deutschland die EU-Geldwäsche-Richtlinie in diesem Bereich dergestalt umgesetzt, dass die entsprechenden Pflichten immer dann wahrzunehmen sind, wenn Bargeld in Höhe von EUR 15'000 oder mehr angenommen wird.

Abs. 2:

Abs. 2 entspricht Art. 2 Abs. 2 SPG. Es handelt sich hierbei um die so genannte „Generalklausel“, die jene Personen erfasst, die zwar nicht in Abs. 1 konkret aufgezählt sind, aber doch diesen insofern gleichzustellen sind, als dass sie berufsmässig Finanzgeschäfte tätigen. Die Formulierung der Generalklausel von Art. 2 Abs. 2 SPG beinhaltet implizit die Definition des Finanzgeschäftes, die noch durch Art. 1 SPV konkretisiert wird. Die Definition des Finanzgeschäftes wird aber in der Vorlage unter Art. 4 vorgenommen, so dass in Art. 3 Abs. 2 der Vorlage eine „verkürzte“ Formulierung ausreicht.

Abs. 3:

Abs. 3 stipuliert, dass Wechselstuben, Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer sowie Personen, die unter die Generalklausel des Abs. 2 fallen, sich bei der zuständigen Behörde (FMA: siehe Erläuterungen zu Art. 24 der Vorlage) melden müssen. Da diese Berufsgruppen nicht der prudentiellen Fi-

nanzmarktaufsicht unterliegen und insbesondere nicht einer Bewilligung durch dieselbe bedürfen, soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die FMA alle nach dem Sorgfaltspflichtgesetz zu beaufsichtigenden Personen erfasst.

Zu Art. 4 (Sachlicher Geltungsbereich)

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu Art. 3 angetönt, ergibt sich der sachliche Anwendungsbereich nach geltender Rechtslage aus einer Zusammenschau des Gegenstandes des Gesetzes (Art. 1 SPG) mit der Definition des Finanzgeschäftes in Art. 1 SPV. Die Frage, welche Geschäfte genau ein Finanzgeschäft im Sinne des Gesetzes darstellen sollen, ist - gerade auch im Hinblick auf eine Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereiches des Gesetzes auf solche Unternehmen und Personen, die nicht als „klassische“ Finanzintermediäre anzusehen sind - so wesentlich, dass sie durch den Gesetzgeber selbst beantwortet werden sollte.

Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, dass das Gesetz (nur) Anwendung findet, wenn berufsmässig Finanzgeschäfte ausgeübt werden.

Abs. 2:

Abs. 2 Buchstabe a ist identisch mit dem ersten Halbsatz von Art. 1 Abs. 1 SPV. Abs. 1 Buchstabe b entspricht im wesentlichen dem zweiten Halbsatz von Art. 1 Abs. 1 SPV. Hier wurde nur die Formulierung „eine juristische Person, die im Domizilstaat keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führt“ durch die Umschreibung „im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätiger Rechtsträger“ ersetzt. Dies erscheint zum einen vor dem Hintergrund geboten, als dass die ursprüngliche Formulierung zu eng ist, da sie nur juristische Personen (Verbandspersonen) erfasst. Zum anderen ist die Erwähnung von „juristischen Personen, die im Domizilstaat keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führen“ im Gesetz an verschiedenen Stellen erforderlich geworden

(dasselbe gilt voraussichtlich für die - ebenfalls zu revidierende - Sorgfaltspflichtverordnung). Damit ergab sich die Notwendigkeit, einen weniger umständlichen Begriff bzw. eine weniger umständliche Formulierung zu finden. Eine Definition des im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers im Sinne der jetzigen Formulierung in Art. 1 Abs. 1 SPV soll sich in der Sorgfaltspflichtverordnung finden.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch die Errichtung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers auf fremde Rechnung ein Finanzgeschäft darstellt. Dies stand zwar dem Inhalt nach nie in Frage, weil insofern das Geschäft der Gründung und der anschliessenden Organtätigkeit als Einheit betrachtet wurde, aber die Klarstellung erlaubt es auch, die entsprechenden Geschäftsabschnitte getrennt zu betrachten (Abschnitt der Gründung und Abschnitt der Tätigkeit als Organ). Die getrennte Betrachtung ermöglicht insbesondere die Erfassung von Fällen, wo die Gründung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers durch den einen und die Tätigkeit als Organ des gegründeten Rechtsträgers durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen erfolgt, ohne dass auf die allgemeine Definition des Finanzgeschäftes „berufsmässige Annahme oder Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten …“ zurückgegriffen werden müsste. Die getrennte Betrachtung der Geschäftsabschnitte hat in der Praxis ausser in der zuvor dargestellten, aber sicherlich selten vorkommenden Konstruktion, regelmässig spätestens dann Relevanz, wenn bei einem bestehenden Rechtsträger ein Organwechsel stattfindet, also ein anderer Sorgfaltspflichtiger anstelle des „alten“ Organs die entsprechende Tätigkeit übernimmt. Häufig kann das „neue“ Organ nicht mehr auf die Personen, Daten und Unterlagen aus der Gründungsphase zugreifen, so dass sich das Problem stellt, wie die entsprechenden Sorgfaltspflichten ohne die Mitwirkung des „alten“ Organs oder zumindest die Zurverfügungstellung der Unterlagen (Sorgfaltspflichtakten) erfolgen soll.

Mit Blick auf die gemäss Art. 3 Abs. 1 Buchstabe l und m der Vorlage unterstellten Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen sowie Immobilienmakler lässt sich an dieser Stelle - ohne auf die weiteren Absätze einzugehen - sagen, dass sie nur unter folgenden Voraussetzungen Finanzgeschäfte in diesem Sinne tätigen - und damit die auf das einzelne Finanzgeschäft bezogenen Pflichten gemäss Art. 5 ff. der Vorlage sowie die Dokumentations- und Organisationspflichten gemäss Art. 21 ff. der Vorlage wahrzunehmen haben:

- Sofern sie berufsmässig im Rahmen ihrer Geschäftsausübung dergestalt mit fremden Vermögenswerten in Berührung kommen, dass sie diese tatsächlich annehmen oder aufbewahren
- oder dergestalt bei der Annahme, Anlage oder Übertragung mithelfen, dass sie in den jeweiligen Prozess der Annahme, Anlage oder Übertragung in aktiver Form, z.B. durch Zurverfügungstellung von Konti, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art, mitwirken, nicht aber schon allein dadurch, dass sie Ratschläge erteilen. Die Mithilfe muss also eine gewisse aktive Unterstützungshandlung sowie Wesentlichkeit jeweils bezogen auf konkrete Vermögenstransfers aufweisen.

Aber nicht nur die Unterstützungshandlung als solche muss eine gewisse Wesentlichkeit aufweisen, sondern auch das Finanzgeschäft oder die Finanzgeschäfte als solche. Dies kommt durch das Element der Berufsmässigkeit zum Ausdruck. Von einer berufsmässigen Annahme oder Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten oder einer entsprechenden Mithilfe kann nur gesprochen werden, wenn in der Gesamtschau der Kriterien: Häufigkeit, Vergütung, gegebenenfalls Höhe der Vergütung, Höhe der betroffenen Vermögenswerte, Art des Vertrages, Vertragspartner, Anzahl solcher Geschäfte etc. nicht mehr von einer Gefälligkeitsdienstleistung gesprochen werden kann.

Abs. 3:

Abs. 3 regelt solche Sachverhalte, die - unabhängig davon, ob sie im Einzelfall die Definition des Finanzgeschäftes in Abs. 2 erfüllen - nicht als Finanzgeschäft gelten. Das heisst, dass Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 der Vorlage sowohl die auf die einzelnen Finanzgeschäfte bezogenen Sorgfaltspflichten, als auch die Dokumentations- und Organisationspflichten nicht zu erfüllen haben, solange sie nur die in Abs. 3 genannten Arten von Geschäften tätigen, die nicht als Finanzgeschäft gelten.

Buchstabe a:

Buchstabe a entspricht inhaltlich vollumfänglich Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b SPV.

Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a SPV. Es wurde zudem klargestellt, dass die allfällig in der Verwaltungsvollmacht stipulierte Möglichkeit zum Einzug angemessener Verwaltungsgebühren keine Einschränkung der Ausnahme bedeuten soll.

Buchstabe c:

Buchstabe c stipuliert, dass die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsagenten grundsätzlich kein Finanzgeschäft darstellt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur gelten, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsagent ausserhalb einer forensischen Tätigkeit für seinen Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirkt, die die in Buchstabe c der Vorlage abschliessend aufgezählten Fälle betreffen. Die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie sieht in Art. 2a Buchstabe 5 die Unterstellung von Notaren und anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen in diesen Fällen zwingend vor.

Die aufgezählten Fälle stellen alle typische Finanzgeschäfte dar, die auch von anderen Finanzintermediären, z.B. Treuhändern, getätigt werden können. Solange

der Rechtsanwalt oder Rechtsagent also in dem Bereich seines Berufes tätig ist, der nur seiner Berufsgruppe exklusiv zugedacht ist, also insbesondere der berufsmässigen Rechtsberatung oder berufsmässigen Parteienvertretung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (für diesen Bereich wird in der Vorlage der Begriff „forensische Tätigkeit“ verwendet), soll er die Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften nicht einhalten müssen. Wird aber der Rechtsanwalt oder Rechtsagent nicht in Bereichen tätig, die nur seiner Berufsgruppe exklusiv vorbehalten ist, und erfüllt seine Tätigkeit die Voraussetzungen eines der aufgezählten Fälle, so soll der Rechtsanwalt oder Rechtsagent wie die anderen Sorgfaltspflichtigen auch, die entsprechenden Sorgfaltspflichten einhalten.

Nimmt z.B. der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren Gerichtskostenvorschüsse oder ähnliches seines Klienten entgegen und zahlt er diese dann bei Gericht ein, so liegt eine „forensische Tätigkeit“, also eine Tätigkeit vor, die der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vorbehalten ist, vor. In solchen Fällen ist der Rechtsanwalt nicht sorgfaltspflichtig.

Gerade im Zusammenhang mit der Rechtsberatung dürfte aber die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit der Berufsgruppe der Rechtsanwälte oder Rechtsagenten vorbehalten ist, im Einzelfall schwierig sein. Die Vorschrift darf selbstverständlich nicht dahingehend missverstanden werden, dass z.B. der Rechtsanwalt, der einen Kaufvertrag betreffend eine Immobilie für einen Klienten ausarbeitet und ihn in diesem Zusammenhang umfassend berät, nur allein deswegen an der Planung oder Durchführung einer Finanz- oder Immobilientransaktion mitwirke. Die Mitwirkungshandlung muss – genauso wie schon mit Blick auf die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, spezialgesetzlichen Revisionsstellen und Immobilienmakler weiter oben erläutert - eine gewisse aktive Unterstützungshandlung sowie Wesentlichkeit, <u>beides konkret auf den Vermögenstransfer bezogen</u> - aufweisen. Damit liegt in Fällen, in denen Gelder durch den Rechtsanwalt oder Rechtsagenten <u>ausserhalb seiner forensischen Tätigkeit</u> direkt entgegengenommen werden

oder der Vermögenstransfer z.B. durch Zurverfügungstellung von Konti, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art gefördert wird, ein Finanzgeschäft vor.

Abs. 4:

Abs. 4 stipuliert, dass Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern und Versteigerern Finanzgeschäften gleichgestellt sind, wenn eine Barzahlung erfolgt und sich der Betrag auf mehr als CHF 25'000 beläuft. Mit dieser Regelung wird zum einen der Verpflichtung aus Art. 2a Ziffer 6 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie Rechnung getragen, die Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern und Versteigerern bei den Wert von EUR 15'000 übersteigenden Barzahlungen den beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften zu unterstellen. Zum anderen wird aber durch die Formulierung, dass diese Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern und Versteigerern Finanzgeschäften gleichgestellt seien, klargestellt, dass es sich bei dieser Art von Geschäften nicht um „klassische“ Finanzgeschäfte handelt. Vielmehr handelt es sich insofern doch eher um „klassische“ Handelsgeschäfte, die aber wegen der erhöhten Anfälligkeit, zu Zwecken der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können, auch unter Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten abgewickelt werden sollen.

Abs. 5:

Abs. 5 legt dar, dass der Begriff „Geschäftsbeziehung“ im Gesetz eine Finanzgeschäftsbeziehung im Sinne von Art. 4 der Vorlage meint. Eine ähnliche Konstruktion findet sich bereits im geltenden Recht. Dort wird in einzelnen Artikeln auf „Geschäftsbeziehungen im Sinne von Art. 1“ Bezug genommen, womit auch Geschäftsbeziehungen vor dem Hintergrund von Finanzgeschäften gemeint sind. Um die Lesbarkeit der einzelnen Artikel nicht unnötig zu erschweren, hat man sich bei der Vorlage dazu entschieden, eine einmalige Klarstellung dieses Begriffs vorzunehmen, um sie dann an den zahlreichen Stellen, wo dieser Begriff wieder verwendet wird, einzusparen.

Weitere allgemeine Bemerkungen zu Art. 4:

Für die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 der Vorlage sollen also aus dem Sorgfaltspflichtgesetz nur dann Pflichten erwachsen, wenn sie auch Finanzgeschäfte nach Art. 4 der Vorlage tätigen. Bei den meisten Sorgfaltspflichtigen dürfte jedes Geschäft im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung ein Finanzgeschäft darstellen (mit Ausnahme von einigen komplementären Dienstleistungen). Dies trifft auf die „klassischen Finanzintermediäre“, namentlich die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g und Buchstabe i der Vorlage, zu.

Bei allen anderen Sorgfaltspflichtigen, insbesondere den Rechtsanwälten und Rechtsagenten, den Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen sowie den Händlern mit wertvollen Gütern und Versteigerern, aber auch bei Immobilienmaklern und natürlichen Personen mit einer Bestätigung gemäss Art. 180a PGR, könnte die Tätigung von Finanzgeschäften theoretisch aber wohl auch eher die Ausnahme sein. Tätigt ein solcher (nicht „klassischer“) Sorgfaltspflichtiger überhaupt keine Finanzgeschäfte im Sinne des Art. 4, so hat er selbstverständlich auch keinerlei Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Organisationspflichten. Spätestens in dem Moment, in dem der Sorgfaltspflichtige aber ein Finanzgeschäft im Sinne von Art. 4 der Vorlage tätigt, müssen die einschlägigen Sorgfaltspflichten erfüllt sein bzw. werden.

Macht ein solcher (nicht „klassischer“) Sorgfaltspflichtiger mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der FMA glaubhaft, innerhalb eines durch die FMA zu bestimmenden Zeitraumes keine Finanzgeschäfte getätigt zu haben, so verzichtet die FMA auch regelmässig auf die Durchführung bzw. Anordnung einer Sorgfaltspflichtkontrolle bei dem betreffenden Sorgfaltspflichtigen. Ein solches Vorgehen ist bereits jetzt insbesondere mit Blick auf die Inhaber einer Bestätigung gemäss Art. 180a PGR gängige Praxis.

Zu Art. 5 (Identifizierung des Vertragspartners)

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht Art. 4 Abs. 1 SPG, wobei abweichend lediglich die entsprechende Terminologie der Vorlage verwendet wird. Anstelle von „die diesem Gesetz unterstehenden Personen“ wird in der Vorlage von „die Sorgfaltspflichtigen“ gesprochen. Weiter ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 der Vorlage nicht mehr erforderlich, von „Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 1“ zu sprechen.

Abs. 2:

Abs. 2 stipuliert die Pflicht von Spielbanken, ihre Besucher bereits beim Betreten der Spielbank im Sinne von Abs. 1 zu identifizieren. Gemäss Art. 3 Abs. 5 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie müssen Spielbanken mindestens verpflichtet werden, die Identität ihrer Kunden festzustellen, wenn diese Spielmarken im Wert von EUR 1’000 oder mehr kaufen oder verkaufen. Diese Mindestverpflichtung gilt gemäss Art. 3 Abs. 6 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie als erfüllt, wenn Spielbanken ihre Besucher bereits beim Betreten der Spielbank identifizieren. Die Zugangskontrolle mit entsprechender Registrierung der Besucher erscheint bei Spielbanken grundsätzlich geboten. Vor diesem Hintergrund scheint die Umsetzung der Verpflichtung zur Identifizierung über die zweite Variante (beim Betreten der Spielbank) praktikabler zu sein und vermeidet Rechtsunsicherheit.

Es bedarf insofern einer separaten Regelung für Spielbanken, da das Betreten einer solchen noch nicht ohne weiteres als Aufnahme einer (Finanz-) Geschäftsbeziehung zu werten ist. Nach Abs. 1 ist aber die Aufnahme einer solchen Geschäftsbeziehung gerade das Kriterium, welches die Identifizierungspflicht auslöst.

Zu Art. 6 (Ausnahmen von der Identifizierungspflicht)

Art. 6 regelt die Ausnahmen von der Identifizierungspflicht. Ein Teil der Ausnahmen ist bereits jetzt in Art. 4 Abs. 2 SPG vorgesehen.

Abs. 1:

Abs. 1 zählt solche Fälle auf, in denen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners unter den jeweils genannten Voraussetzungen entfällt. Abs. 1 ist in Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 2 der Vorlage zu lesen.

Buchstabe a:

Buchstabe a entspricht Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a SPG. Neu soll aber der Höchstwert für „identifizierungsfreie Kassageschäfte“ im Gesetz selbst festgelegt sein. Dies dient in erster Linie der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschrift und damit letztlich der Rechtssicherheit. Der entsprechende Höchstwert hat sich nunmehr auch schon über einen gewissen Zeitraum (auch im internationalen Bereich) als stabil erwiesen, so dass mit massiven oder häufigen Änderungen desselben kaum zu rechnen sein dürfte. Die 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie sieht in Art. 3 Abs. 2 einen Höchstwert von EUR 15’000 vor.

***Buchstabe b**:*

Die in Buchstabe b vorgesehene Abgrenzung der Geld- oder Wertübertragung vom Kassageschäft ist neu. Damit soll in erster Linie dem Gedanken aus der Besonderen Empfehlung VI (Alternative remittance) betreffend Finanzierung des Terrorismus der FATF Rechnung getragen werden, dass der Transfer von Vermögenswerten über Landesgrenzen ausserhalb eines bestehenden Kontos oder Depots ein grösseres Risiko darstellt, als ein blosses Kassageschäft. Aus diesem Grund ist hier der entsprechende Höchstwert niedriger gehalten als beim Kassageschäft. Ein Höchstwert von CHF 5'000 erscheint in diesem Zusammenhang noch als vertretbar, auch wenn z.B. die Schweiz in Art. 12 Abs. 3 der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr

direkt unterstellten Finanzintermediäre keinen Höchstwert vorsieht; die schweizerischen Finanzintermediäre sind vor diesem Hintergrund verpflichtet, ihre Vertragspartner bei jeder Geld- oder Wertübertragung zu identifizieren. Unter Geld- und Wertübertragung ist in diesem Zusammenhang der Transfer von Vermögenswerten, mit Ausnahme von physischen Transporten, zu verstehen, welcher durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln im Inland und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form im Ausland durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems vollzogen wird, sofern er nicht über ein bestehendes Konto oder Depot abgewickelt wird.

Buchstabe c:

Buchstabe c ist identisch mit Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b SPG.

Buchstabe d:

Buchstabe d ist identisch mit Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c SPG.

Buchstabe e:

Buchstabe e ist identisch mit Art. 4 Abs. 2 Buchstabe d SPG.

Buchstabe f:

Buchstabe f sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht im Zusammenhang mit Mieterkautionskonti vor. Das Risiko des Missbrauchs von Mieterkautionskonti steht in keinem Verhältnis zu dem zu betreibenden Aufwand, hier eine formelle Identifizierung des Vertragspartners durchzuführen. Vor diesem Hintergrund ist - auch in Anlehnung an die schweizerische Rechtslage (Ziffer 18 VSB 03) - eine entsprechende Ausnahme vorgesehen.

Buchstabe g:

Buchstabe g sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht im Zusammenhang mit Konti vor, die der Liberierung des Kapitals von juristischen Personen und Personengesellschaften dienen. Hier gilt sinngemäss das bereits zu Buchstabe f Gesagte.

Buchstabe h:

Buchstabe h sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht vor, wenn es sich beim Vertragspartner um eine juristische Person handelt, die an der Börse kotiert ist. Hier ist eine „formelle“ Identifizierung überflüssig, weil die Identität der betreffenden juristischen Person wegen der Börsenkotierung als allgemein bekannt gilt.

Buchstabe i:

Buchstabe i sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht vor, wenn der Vertragspartner konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden ist. Steht also ein Vertragspartner mit verschiedenen Einheiten eines Konzerns oder eines Unternehmens (unter letzterem ist z.B. auch ein Kanzleizusammenschluss zu verstehen) gleichzeitig oder zeitlich nachfolgend in finanzgeschäftlichen Beziehungen, so soll es ausreichen, wenn er seitens des Konzerns oder Unternehmens einmalig gemäss Art. 5 Abs. 1 der Vorlage oder im Ausland auf gleichwertige Weise identifiziert wird. Die betreffende Einheit des Konzerns oder des Unternehmens muss lediglich Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten nehmen.

A maiore ad minus gilt die Ausnahme von der Identifizierungspflicht natürlich erst recht, wenn ein Kunde bei der gleichen Konzern- oder Unternehmenseinheit mehrere finanzgeschäftliche Beziehungen (gleichzeitig oder nachfolgend) unterhält.

Buchstabe k:

Buchstabe k sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht für Versicherungsunternehmen in dem Fall vor, dass ein anderer Sorgfaltspflichtiger den Versicherungsantrag vom Vertragspartner der Versicherung entgegennimmt, der den entsprechenden Vertragspartner schon im Zusammenhang mit anderen Finanzgeschäften gemäss Art. 5 Abs. 1 der Vorlage identifiziert hat. Das Versicherungsunternehmen hat in diesem Fall Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten zu nehmen. Buchstabe k betrifft die Fälle, in denen z.B. eine Bank Versicherungsanträge ihrer Kundschaft im Hinblick auf ein bestimmtes Versicherungsunternehmen entgegennimmt.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht für Versicherungsunternehmen jedenfalls dann vor (wenn die Pflicht nicht schon nach Abs. 1 Buchstabe c, d oder e der Vorlage entfällt), wenn

- im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c, d oder e der Vorlage (ohne Rücksicht auf die entsprechenden Höchstwerte) zu erwarten sind und
- festgestellt wird, dass die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Vertragspartners bei einer in- oder ausländischen Bank, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG untersteht[1], nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 der Vorlage bzw. einer gleichwertigen Vorschrift im ausländischen Recht eröffnet wurde.

---

[1] Gemeint ist damit eine Bank, die dem Aufsichtsrecht einer Jurisdiktion unterliegt, die die Richtlinie 2001/97/EG in nationales Recht umzusetzen hat.

Überweist also der Vertragspartner eines Versicherungsunternehmens Prämien im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c, d oder e der Vorlage von einem auf seinen Namen lautenden Konto bei einer Bank im EWR an das Versicherungsunternehmen, so muss der Vertragspartner vom Versicherungsunternehmen nicht identifiziert werden. Eine solche Ausnahme von der Identifizierungspflicht ist gemäss Art. 3 Abs. 10 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen.

Abs. 3:

Abs. 3 stipuliert eine Ausnahme von der Ausnahme. Bestehen Verdachtsmomente, dass in das betreffende Finanzgeschäft involvierte Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen (ohne dass schon ein die Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit auslösender Verdacht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Vorlage bestehen muss), so kommen die in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Vorlage vorgesehenen Ausnahmen nicht zum Tragen. Der Vertragspartner muss in einem solchen Fall vollumfänglich identifiziert werden, es sei denn, der Sorgfaltspflichtige würde das Eingehen einer Geschäftsbeziehung ablehnen. Eine solche Ausnahme von der Ausnahme ist auch in Art. 3 Abs. 8 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen.

Zu Art. 7 (Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person)

Art. 7 der Vorlage regelt die Verpflichtung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht den Grundsatz vor, dass die Sorgfaltspflichtigen bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen müssen. Die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bemisst sich dabei z.B. an der Art des Geschäftes. Sie dürfen dabei grundsätzlich gutgläubig vermuten, dass der Vertragspartner auch mit der wirt-

schaftlich berechtigten Person identisch sei, es sei denn es ergäben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung. Damit erschöpft sich der Feststellungsvorgang (ausser in den Fällen des Abs. 2) an sich in der Fragestellung, ob der Sorgfaltspflichtige Anhaltspunkte dafür hat, dass der Vertragspartner nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist. Diese Frage hat sich der Sorgfaltspflichtige mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt bei Aufnahme einer jeden Geschäftsbeziehung zu stellen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, so muss der Sorgfaltspflichtige eine schriftliche Erklärung vom Vertragspartner darüber verlangen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person sei. Dies entspricht in etwa der bestehenden Rechtslage in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a SPG.

Abs. 2:

Neben den Fällen, in denen Zweifel an der Vermutung der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person gemäss Abs. 1 gegeben sind, ist ausserdem in den Fällen der nachfolgenden Buchstaben eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftlich berechtigte Person zu verlangen. Es handelt sich insofern um Geschäfte bzw. Konstellationen, die sich besonders dafür eignen, dass eine wirtschaftlich berechtigte Person eine andere Person als Vertragspartner vorschiebt, um selbst nicht in Zusammenhang mit dem Finanzgeschäft gebracht zu werden.

Buchstabe a:

Buchstabe a ist identisch mit Buchstabe b des Art. 5 Abs. 1 SPG.

Buchstabe b:

Buchstabe b ist identisch mit Buchstabe c des Art. 5 Abs. 1 SPG.

Buchstabe c:

Buchstabe c entspricht sinngemäss dem Buchstaben d des Art. 5 Abs. 1 SPG. Hier hat man der Klarstellung halber formuliert, dass es sich beim Vertragspartner um einen im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträger handeln muss. Des weiteren hat man sich mit Blick auf den „Rechtsträger“ der neuen Terminologie bedient. Buchstabe c erfasst weniger den Fall des Organs eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers, als vielmehr die Fälle, in denen z.B. der Rechtsträger als solches eines Bankkontos bedarf. Die Bank muss sich in einem solchen Fall eine schriftliche Bestätigung des Rechtsträgers über die wirtschaftlich berechtigte Person geben lassen.

Zu Art. 8 (Ausnahmen von der Feststellungspflicht)

Art. 8 der Vorlage sieht Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person vor.

Buchstabe a:

Buchstabe a sieht die Ausnahme in den Fällen vor, in denen gemäss Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bis h der Vorlage bereits die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners entfällt. Es handelt sich hierbei um Geschäfte oder Konstellationen, in denen das Auseinanderfallen von Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person unwahrscheinlich bzw. letztlich auch unwesentlich ist. Der gemäss bestehender Rechtslage in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b vorgesehene Ausnahmefall ist in den Ausnahmefällen des Buchstaben a der Vorlage enthalten.

Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht inhaltlich Art. 6 Abs. 2 SPG. Hier hat man lediglich die vorhandene missverständliche Formulierung ersetzt und den vorgesehenen Ausnahmefall präzisiert. Des weiteren sollen nunmehr die Voraussetzungen, die berücksichtigt werden müssen, damit Banken in den Genuss dieser zusätzlichen Ausnahme kommen, durch Verordnung geregelt werden. Als Voraussetzungen

sollen in diesem Zusammenhang insbesondere Erfordernisse dahingehend aufgestellt werden, als dass die Bank sich des Zwecks des Kontos oder Depots noch einmal versichert und die Konti oder Depots entsprechend kennzeichnet.

Buchstabe c:

Buchstabe c sieht eine Ausnahme im Inter-Finanzinstitutsverkehr vor. In Anlehnung an Art. 3 Abs. 9 der 2. EU-Geldwäsche-Richtlinie hat man die gemäss Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c SPG bestehende Ausnahme im Inter-Bankenverkehr zusammen mit der Verordnungsermächtigung gemäss Art. 6 Abs. 3 SPG aufgegriffen und eine Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Geschäftsverkehr zwischen institutionellen Finanzintermediären geschaffen. Dies gilt natürlich nur insoweit, als dass die Finanzinstitute auf beiden Seiten der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen. Welche Finanzintermediäre als Finanzinstitut im Sinne dieser Vorschrift gelten, ist abschliessend in Buchstabe c aufgezählt. Dies sind Banken, Postinstitute, soweit sie Bankdienstleistungen erbringen, Investmentunternehmen und Versicherungsunternehmen. Es ist insoweit unerheblich, ob diese ihren Sitz im In- oder Ausland haben. Bei der Feststellung, ob es sich bei einem ausländischen Vertragspartner um ein Finanzinstitut im Sinne dieser Vorschrift handelt, ist nicht dessen Bezeichnung z.B. als Bank massgeblich, sondern die Antwort auf die Frage, inwieweit der ausländische Vertragspartner nach dem für ihn geltenden Recht mit einer Bank im Sinne der liechtensteinischen Rechtsvorschriften vergleichbar ist. Effektenhändler im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften sollen im Rahmen dieser Vorschrift gleich den Finanzinstituten behandelt werden.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht in erster Linie eine Einschränkung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mit Blick auf Vertretungen von kollektiven Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften mit mehr als 20 wirtschaftlich be-

rechtigten Personen als Investoren vor. Treten solche als Vertragspartner eines Sorgfaltspflichtigen auf, so muss der Sorgfaltspflichtige lediglich diejenigen wirtschaftlich berechtigten Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Vermögenswerten zu mindestens 5 % berechtigt sind, feststellen. Bei bis zu 20 wirtschaftlich berechtigten Personen sind alle festzustellen. Die Feststellungspflicht entfällt ganz im Hinblick auf kollektive Anlageformen, die an einer Börse kotiert sind. Die Regelung des Abs. 2 entspricht weitestgehend Ziffer 33 VSB 03.

Zu Art. 9 (Wiederholung der Identifizierung und Feststellung)

Art. 9 der Vorlage regelt das Vorgehen, wenn Zweifel über die Identität des Vertragspartners oder über die wirtschaftlich berechtigte Person entstehen. Das SPG enthält heute in Art. 7 eine identische Vorschrift. Zusätzlich enthält das SPG auch noch einen Artikel „Täuschung“ (Art. 8 SPG), welcher bei einem Verdacht auf Täuschung grundsätzlich die Option offen lässt, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, sofern dies ohne Gefährdung der Vermögenswerte möglich ist oder aber die Geschäftsbeziehung weiter zu führen, sofern ohne Verzug die korrekten Angaben nachgereicht werden. Da eine Täuschung bei der Identifizierung des Vertragspartners bzw. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person grundsätzlich ebenfalls unter den Tatbestand des entsprechenden „Zweifels“ fällt, wird vorgeschlagen, Art. 8 SPG ersatzlos zu streichen.

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 7 SPG.

Abs. 2:

Abs. 2 gibt den Sorgfaltspflichtigen die Option, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, wenn trotz Wiederholung der Identifizierung oder Feststellung Zweifel an den Angaben des Vertragspartners bestehen. Es wird darauf verzichtet, in diesen Fällen eine Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung einzuführen. Erstens ist

es bei gewissen Arten von Geschäftsbeziehungen je nach dem gar nicht möglich, diese einseitig zu beenden (zum Beispiel im Versicherungsbereich). Zweitens sind die Sorgfaltspflichtigen bei dieser Sachlage wohl auch gehalten, die Frage nach einer allfälligen Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU (Art. 16 Abs. 1 der Vorlage) zu beantworten und bejahendenfalls wäre ein Abbruch der Geschäftsbeziehung gar nicht zulässig (vgl. dazu anschliessend Abs. 3).

Abs. 3:

Gemäss Abs. 3 ist es untersagt, Geschäftsbeziehungen abzubrechen, wenn die Vorraussetzungen der Mitteilungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 1 der Vorlage gegeben sind. Diese Regelung entspricht Art. 28 Abs. 2 SPV.

Zu Art. 10 (Korrespondenzbankbeziehungen)

Art. 10 der Vorlage begründet eine Verordnungskompetenz der Regierung, für Banken, die für ausländische Banken Korrespondenzbankdienstleistungen erbringen, im Hinblick auf diese Geschäftsbeziehungen erhöhte Sorgfaltspflichten festzulegen. Diese Vorschrift ist neu und setzt Empfehlung 7 der 40 Empfehlungen der FATF um. Als erhöhte Sorgfaltspflicht ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflicht zu verstehen, genügend Informationen über die entsprechende Bank einzuholen sowie die Pflicht, sich von deren effizienten Vorkehrungen zur Abwehr von Geldwäscherei etc. zu überzeugen (letzteres kann auch mittels eines Bestätigungsschreibens der ausländischen Bank erfolgen). Faktisch wird diese Vorschrift keine Wirkungen entfalten, da sie nur dann greifen würde, wenn eine liechtensteinische Bank für eine ausländische Bank Korrespondenzbankdienstleistungen erbrächte. Einen solchen Fall hat es in der Praxis bisher nicht gegeben und ist auch inskünftig kaum zu erwarten. Umgekehrt beanspruchen liechtensteinische Banken aber sehr wohl Korrespondenzbankdienstleistungen von ausländischen Banken. In diesen Fällen haben aber (sofern im entsprechenden Land Empfehlung 7 der FATF umgesetzt wurde) die ausländischen Banken erhöhte Sorgfaltspflichten bezüglich der liechtensteinischen Banken walten zu lassen.

Zu Art. 11 (Angabe der Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen)

Gemäss Art. 11 der Vorlage müssen Banken bei elektronischen Zahlungsaufträgen ausreichende Angaben über die auftraggebende Vertragspartei machen. Diese Vorschrift ist neu und setzt die Besondere Empfehlung VII betreffend Finanzierung des Terrorismus der FATF um. Das genaue Vorgehen wird gemäss Art. 39 Buchstabe f der Vorlage in der SPV geregelt werden. Demnach ist vorgesehen, dass die Sorgfaltspflichtigen bei allen elektronischen Zahlungsaufträgen ins Ausland den Namen, die Kontonummer und das Domizil der auftraggebenden Vertragspartei oder den Namen und eine Identifizierungsnummer angeben müssen. Sie können aber aus berechtigten Gründen, wie bei Daueraufträgen, von diesen Angaben absehen. Sie müssen die Gründe abklären und dokumentieren.

Die dargestellte Vorschrift verpflichtet die liechtensteinischen Banken also grundsätzlich, der entsprechenden ausländischen Bank im Rahmen des Zahlungsverkehrs Angaben über den auftraggebenden Kunden zu liefern. Es wird in Zukunft nur ausnahmsweise erlaubt sein, anstelle des Namens des Kunden die Angabe „im Auftrage eines unserer Kunden“ zu machen. Die Einführung dieser Vorschrift ist jedoch eine politische Notwendigkeit. Internationale Organisationen sowie diverse ausländische Staaten legen sehr grossen Wert darauf. Damit führt kein Weg an einer Umsetzung vorbei.

Immerhin kann erstens darauf hingewiesen werden, dass in der SPV der Wortlaut der schweizerischen Regelung übernommen werden soll. Insofern entstünde Liechtenstein gegenüber der Schweiz kein Konkurrenz-Nachteil. Zweitens ist wesentlich, dass der Name der auftraggebenden Vertragspartei (also z.B. einer juristischen Person oder einer Vermögenseinheit) und nicht der Name der wirtschaftlich berechtigten Person angegeben werden muss. Drittens ist es bereits heute schon häufig vorgekommen, dass ausländische Banken (insbesondere aus Nach-

barländern) Zahlungen nicht entgegen genommen haben, ohne über die entsprechenden Angaben betreffend die auftraggebende Vertragspartei zu verfügen.

Zu Art. 12 (Verbot der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung)

Art. 12 der Vorlage regelt neu Fälle, in welchen die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung verboten ist. Abs. 1 bis 3 setzen Empfehlung 18 der 40 Empfehlungen der FATF um. Abs. 4 setzt eine Empfehlung von MONEYVAL um.

Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 ist es verboten, Geschäftsbeziehungen mit Banken zu führen, die im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten (Sitzbanken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaft sind. Der Begriff des Konzerns wird in der SPV definiert werden.

Abs. 2:

Abs. 2 legt fest, dass Banken keine Geschäftsbeziehungen mit solchen Banken führen dürfen, welche es Sitzbanken erlauben, ihre Konti, Depots oder Schrankfächer zu benutzen.

Abs. 3:

Gemäss Abs. 3 müssen bestehende Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken im Sinne von Abs. 1 oder Banken im Sinne von Abs. 2 abgebrochen werden. Art. 41 Abs. 5 der Vorlage legt fest, dass entsprechende Geschäftsbeziehungen innert 3 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes abgebrochen werden müssen.

Abs. 4:

Abs. 4 verbietet den Banken das Eröffnen neuer Inhabersparhefte. Zwar musste in Liechtenstein bisher bei der Eröffnung von Inhabersparheften ganz normal der Vertragspartner identifiziert sowie die wirtschaftlich berechtigte Person festge-

stellt werden. Dies war in anderen Ländern in der Vergangenheit bei der Eröffnung von Inhabersparheften zum Teil nicht der Fall. Es liegt jedoch in der Natur des Inhaberpapiers, dass eine Bank die spätere Übergabe des Sparhefts und damit möglicherweise den Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachvollziehen und dokumentieren kann. Damit kann sich die Bank nach Eröffnung des Inhabersparhefts auch nicht sicher sein, wer aktuell die wirtschaftlich berechtigte Person ist, ausser das Inhabersparheft wäre bei ihr deponiert. Aus diesem Grund empfiehlt MONEYVAL allen Ländern, das Eröffnen neuer Inhabersparhefte zu verbieten. Dieses Verbot wird keine Auswirkungen in der Praxis haben, da gemäss Bankenverband erstens nur drei Banken in der Vergangenheit überhaupt Inhabersparhefte ausgegeben haben und zweitens diese Banken seit einiger Zeit aus eigenem Antrieb keine neuen Sparhefte mehr eröffnen.

Zudem wird in Abs. 4 festgelegt, dass die Banken bei bestehenden Inhabersparheften identifizieren müssen, wer Einlagen oder Rückzüge tätigt, die den Wert von CHF 25’000 überschreiten. Diese Vorschrift ist erforderlich, damit klargestellt ist, dass es nicht ausreicht, wenn bei Inhabersparheften der ursprüngliche Vertragspartner, also die Person, die das Sparheft eröffnet hat, nach den zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Vorschriften identifiziert worden ist; vielmehr ist bei entsprechenden Einlagen und Rückzügen die Person zu identifizieren, die diese als Inhaber des Sparheftes veranlasst.

Zu Art. 13 (Grundsatz)

Abs. 1:

Abs. 1 verpflichtet die Sorgfaltspflichtigen, eine risikoadäquate Überwachung ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen sicherzustellen. Das Prinzip der risikoadäquaten Überwachung ist in Empfehlung 5 der 40 Empfehlungen der FATF enthalten. Eine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen findet sich bislang nicht explizit im SPG, obwohl dies einer der Grundpfeiler der Geldwäschereiprävention ist. Hingegen ergibt sich die Überwachungspflicht schon

heute aus Art. 9 Abs. 1 SPG in Zusammenschau mit Art. 22 SPV sowie der Richtlinie 2002/1 der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten betreffend Überwachung der Geschäftsbeziehung. In dieser Richtlinie wird auch bereits empfohlen, die Überwachung nach Massgabe des Risikos, welches eine Geschäftsbeziehung darstellt, vorzunehmen. Nicht zuletzt liegt die risikoadäquate Ausgestaltung der Überwachung im Interesse der Sorgfaltspflichtigen, da damit die Voraussetzungen geschaffen werden, den Compliance-Aufwand vor allem da zu betreiben, wo tatsächlich Risiken liegen und nicht Sachverhalte abklären zu müssen, die gar kein Risiko darstellen.

Abs. 2:

Die Sorgfaltspflichtigen müssen im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung Kriterien entwickeln, welche auf erhöhte Risiken hinweisen. Die genaue Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung wird gemäss Art. 39 Buchstabe g der Vorlage in der SPV geregelt werden. Es sind dabei insbesondere folgende Risikokriterien vorgesehen: die physische Einbringung von Vermögenswerten im Gegenwert von mehr als CHF 100’000 auf ein Mal oder gestaffelt zu Beginn der Geschäftsbeziehung; das Auftreten von Sachverhalten, die Anhaltspunkte für Geldwäscherei gemäss Richtlinie der FMA erfüllen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (letzterer Begriff wird ebenfalls in der SPV definiert werden). Die FMA soll zudem über eine Richtlinie weitere Risikokriterien bestimmen können.

Was für den einzelnen Sorgfaltspflichtigen genau risikoadäquat ist bzw. in welchen Geschäftsbeziehungen Risiken zu orten sind, hat dieser im Rahmen der im vorstehenden Absatz dargestellten Grundsätze selbst zu bestimmen. Dies ist auch sinnvoll, denn die Risiken können bei jedem Sorgfaltspflichtigen anders gelagert sein. Art. 13 Abs. 2 der Vorlage verpflichtet die Sorgfaltspflichtigen zudem, interne Weisungen zu erlassen, wie diese Risiken einzugrenzen und zu überwachen sind. Damit sind die entsprechenden Risikokriterien sowie die konkrete Behand-

lung der entsprechenden Risikopositionen (zum Beispiel tiefere Schwellenwerte im Rahmen der Überwachung) in internen Weisungen zu umschreiben. Für die Umsetzung der neuen Anforderungen aus Art. 13 Abs. 2 wird den Sorgfaltpflichtigen gemäss Art. 41 Abs. 4 der Vorlage eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 gewährt werden.

Abs. 3:

Nach Abs. 3 müssen Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, ihre mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Diese Vorschrift soll gemäss Art. 39 Buchstabe h der Vorlage in der SPV konkretisiert werden. Die Pflicht für Banken zur globalen Überwachung der Geldwäschereirisiken ist neu und geht auf Ziff. 16 des Papiers „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ des Basler Ausschusses vom Oktober 2001 zurück. Eine globale Überwachung der Geldwäschereirisiken liegt letztlich als Begrenzung von Reputationsrisiken aber auch im eigenen Interesse der entsprechenden Banken.

Zu Art. 14 (Profil)

Art. 14 der Vorlage gibt dem heute in Art. 6 SPV geregelten Profil eine gesetzliche Grundlage. Die Details sollen wie bis anhin in der SPV geregelt werden. Das Profil der Geschäftsbeziehung ist Ausfluss des Grundsatzes „Know Your Customer“ und hat sich seit seiner Einführung per 1.1.2001 als wirksame Grundlage für die Überwachung der Geschäftsbeziehung erwiesen. Materiell verändert sich gegenüber der heutigen Rechtslage folgendes:

Art. 14 der Vorlage stellt klar, dass ein Profil nur für auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen geführt werden muss. Damit sind beispielsweise grundsätzlich für Kassageschäfte oder Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern keine Profile zu führen (sofern es sich insoweit nicht ausnahmsweise um eine Dauerge-

schäftsbeziehung handelt). Weiter stellt Art. 14 der Vorlage klar, dass die erstellten Profile aktuell zu halten sind. Soll das Profil auch bei fortwährender Dauer der Geschäftsbeziehung als Grundlage für die Überwachung derselben dienen, so ist eine Aktualisierung notwendig. Es wurde bewusst darauf verzichtet, festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen eine Aktualisierung zu erfolgen hat, da dies vom Einzelfall abhängig ist. Massstab soll auf jeden Fall sein, dass die Angaben im Profil als wirksame Grundlage für die Überwachung dienen sollen. Es ist geplant, im Rahmen der SPV die Angaben des Profils im Punkt „Beruf und Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person“ durch „bzw. bei Tätigkeit als Organ eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers des effektiven Gründers“ zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass im Falle der Tätigkeit als Organ eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers die Berufe aller Begünstigten aus diesem herausgefunden und festgehalten werden müssen, obwohl diese für die Geldwäschereiprävention nicht relevant sind.

Zu Art. 15 (Abklärungen)

Art. 15 der Vorlage ist neu und behandelt „Abklärungen“, welche in gewissen Fällen getätigt werden müssen. Im bestehenden Recht hat sich die Bezeichnung „besondere Abklärungen“ etabliert für Fälle, bei welchen Abklärungen im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 SPG, also bei bereits bestehendem Verdacht, getätigt wurden. Diese Bezeichnung geht auf Art. 22 SPV zurück, dessen Titel „Besondere Abklärungen“ lautet. Im Rahmen der Überwachung einer Geschäftsbeziehung sind aber nicht nur (besondere) Abklärungen bei bereits bestehendem Geldwäschereiverdacht zu tätigen, sondern es sind schon vorgängig ungewöhnliche (so ausdrücklich Ziff. 4 der Richtlinie 2002/1 der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten betreffend Überwachung der Geschäftsbeziehungen) Sachverhalte oder Transaktionen abzuklären. Für die letztgenannte Art von Abklärungen wurde in Abgrenzung zu den „besonderen Abklärungen“ der Begriff „einfache Abklärungen“ gewählt.

Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 müssen mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen getätigt werden, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, welche vom Profil abweichen oder die vom Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 13 Abs. 2 der Vorlage entwickelten Risikokriterien erfüllen. Wesentlich ist zunächst, dass es nicht nur „Transaktionen“ sein können, welche einfache Abklärungen auslösen, sondern grundsätzlich Sachverhalte jeglicher Art, welche vom Profil abweichen oder Risikokriterien erfüllen. Weiter ist die Klarstellung zu beachten, dass die einfachen Abklärungen mit „angemessenem Aufwand“ getätigt werden müssen, wobei sich die Angemessenheit wiederum am Risiko messen wird, welches ein Sachverhalt oder eine Transaktion im Einzelfall darstellt.

Abs. 2:

Die Sorgfaltspflichtigen müssen gemäss Abs. 2 besondere Abklärungen treffen, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Straftaten stehen, wie sie in Art. 16 Abs. 1 der Vorlage genannt sind.

Abs. 3:

Gemäss Abs. 3 sind die Ergebnisse der Abklärungen in den Sorgfaltspflichtakten (vgl. dazu Art. 21 der Vorlage) zu dokumentieren.

Zu Art. 16 (Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU)

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht vom Sinn her Art. 9 Abs. 2 SPG. Die Grundaussage ist dabei dieselbe geblieben: Ergibt sich ein Verdacht, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, mit organisierter Kriminalität oder – neu (vgl. Art. 1 der Vorlage) – mit Terrorismusfinanzierung besteht, müssen die

Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Eine Mitteilungspflicht wird heute gemäss Art. 9 Abs. 2 SPG ausgelöst, wenn nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung und nach Vornahme der Abklärungen gemäss Art. 9 Abs. 1 SPG die Verdachtsmomente nicht beseitigt werden konnten. In Art. 16 Abs. 1 der Vorlage wird das eine Mitteilung auslösende Moment nun wie folgt umschrieben: „Ergibt sich aus Abklärungen im Sinne von Art. 15 oder im Zusammenhang mit nicht auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen auf sonstige Weise der Verdacht, …“. Es wird also wiederum Bezug genommen auf Abklärungen, welche im Vorfeld einer Mitteilung stattfinden sollen. Aus der Formulierung „…wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, …“ in Art. 15 Abs. 1 und 2 der Vorlage wird zudem klar, dass eine Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU wie bis anhin nur bestehen soll, wenn die Geschäftsbeziehung bereits aufgenommen wurde. Im Rahmen von nicht auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen (z.B. bei Kassageschäften oder Geschäften von Händlern mit wertvollen Gütern) besteht gemäss Art. 15 der Vorlage keine Pflicht zur Tätigung von Abklärungen. Aus diesem Grund kann sich hier ein entsprechender Verdacht auch „auf sonstige Weise“ und damit ausserhalb von Abklärungen ergeben. Ausserdem wurde neu die Mitteilungspflicht auch für die Amtsstellen der Landesverwaltung eingeführt. Dies entspricht einer Empfehlung von MONEYVAL. Schliesslich wurde die in Art. 9 Abs. 2 SPG vorgesehene Möglichkeit, gleichzeitig mit der Mitteilung an die Stabsstelle FIU auch eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu machen, gestrichen.

Abs. 2:

Abs. 2 legt neu fest, dass die Sorgfaltspflichtigen bis zum Abschluss von besonderen Abklärungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Vorlage oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der Mitteilungspflicht die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen dürfen.

Abs. 3:

Abs. 3 entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 3 SPG. Neu wird das Element der Grobfahrlässigkeit bei der zivil- und strafrechtlichen Verantwortungsbefreiung nicht mehr genannt. Dies hat zur Folge, dass die Verantwortungsbefreiung nun früher greift: Sie entfällt nur noch dann, wenn der Sorgfaltspflichtige vorsätzlich eine nicht gerechtfertigte Mitteilung erstattet hat. Zudem wird neu klargestellt, dass auch von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit ist, wer eine Geschäftsbeziehung gemäss Art. 16 Abs. 2 der Vorlage nicht abbricht, obwohl sein Vertragspartner einen Abbruch bzw. eine Beendigung der Geschäftsbeziehung ausdrücklich wünscht. Dies ergibt sich zwar schon aus dem Zivilrecht, es wurde aber insofern dem Wunsch Rechnung getragen, eine entsprechende Bestätigung der Rechtslage im Sorgfaltspflichtgesetz vorzunehmen.

Abs. 4:

Abs. 4 regelt, wie sich die Sorgfaltspflichtigen nach einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU zu verhalten haben, insbesondere im Hinblick auf die Verfügung über Vermögenswerte. Damit entspricht Art. 16 Abs. 4 der Vorlage vom Sinn her Art. 9 Abs. 4 SPG, welcher vorsieht, dass die entsprechenden Vermögenswerte während längstens zehn Werktagen oder bis zum Eintreffen einer Mitteilung der Stabsstelle FIU zu sperren sind. In der Praxis bereitet diese absolute Pflicht zur Sperrung von Vermögenswerten oft Schwierigkeiten, namentlich wenn der Vertragspartner in der Sperrzeit über Vermögenswerte verfügen will, der Sorgfaltspflichtige den entsprechenden Auftrag nicht ausführen, den Kunden aber gleichzeitig über den Grund nicht in Kenntnis setzen darf. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Pflicht zur Sperrung der Vermögenswerte das in Art. 9 Abs. 5 SPG geregelte Informationsverbot konkurrenziert bzw. die Befolgung des Letzteren ungebührlich erschwert oder gar verunmöglicht. Ein weiteres Problem besteht in der Praxis darin, dass es namentlich im Treuhandbereich je nach Ausgestaltung des Zeichnungsrechts (z.B. Einzelzeichnungsrecht einer nicht dem Sorgfalts-

pflichtgesetz unterstehenden Person) für den Sorgfaltspflichtigen faktisch gar nicht möglich ist, die entsprechenden Vermögenswerte zu sperren.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, Art. 9 Abs. 4 SPG umzuformulieren und den Sorgfaltspflichtigen die Pflicht aufzuerlegen, bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Werktagen (gegenüber zehn in Art. 9 Abs. 4 SPG) ab Eingang der Mitteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 der Vorlage bei der Stabsstelle FIU alle Handlungen zu unterlassen bzw. Handlungen anderer nach Möglichkeit zu unterbinden, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, sofern diese von der Stabsstelle FIU nicht schriftlich genehmigt worden sind. Der Eingang einer Mitteilung wird jeweils durch die Stabsstelle FIU durch eine Empfangsbestätigung dokumentiert. Dadurch ist für den Sorgfaltspflichtigen klar, wann genau die fünftägige Frist ausläuft.

Abs. 5:

Abs. 5 legt fest, dass die Sorgfaltspflichtigen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von zwanzig Werktagen ab Eingang der Mitteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 der Vorlage nicht davon in Kenntnis setzen dürfen, dass sie eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstattet haben. Dies entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 5 SPG. Neu wird die Frist von zehn Werktagen auf zwanzig erweitert. Dafür entfällt die in Art. 9 Abs. 6 SPG vorgesehene Möglichkeit, das Informationsverbot für weitere zwanzig Tage auszudehnen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Informationsverbot mittels Verfügung aufzuheben, neu für die zuständige Strafverfolgungsbehörde und nicht mehr für die Stabsstelle FIU.

Abs. 6:

Gemäss Abs. 6 sind Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn sie die entsprechenden Informationen im Rahmen einer Rechtsberatung oder eines Gerichtsverfahrens erhalten haben. Damit werden in diesem Bereich bestehende Berufsgeheimnisse respektiert.

Zu Art. 17 (Recht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU)

Art. 17 der Vorlage entspricht inhaltlich Art. 9a SPG und wurde lediglich klarer formuliert. Wesentlich ist, dass ein Mitteilungsrecht nur besteht, so lange noch keine Geschäftsbeziehung eingegangen wurde. Nach diesem Zeitpunkt kommt nur noch eine Mitteilungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 1 der Vorlage in Betracht.

Zu Art. 18 (Informationspflicht)

Dieser Artikel auferlegt dem Finanzsektor die Verpflichtung, auf Ersuchen der FIU auch unabhängig von einer selber erstatteten Verdachtsmitteilung die gewünschten Informationen zu übermitteln. Diese Pflicht zielt auf die proaktive und präventive Tätigkeit der FIU für den Finanzplatz als Gesamtes und möchte diese Funktion ausdehnen und in einen rechtlich einwandfreien Rahmen stellen. Diese Pflicht geht auf eine Empfehlung von MONEYVAL zurück.

Zu Art. 19 (Delegation)

Art. 19 sieht die Regelung der Delegation (Beizug eines beauftragten Dritten) in Anlehnung an Art. 24 SPV vor.

Abs. 1:

Abs. 1 Buchstabe b enthält inhaltlich die bereits in Art. 24 SPV bestehende Regelung, dass die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Erstellung des Profils sowie die laufende Überwa-

chung der Geschäftsbeziehung mit Ausnahme der Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU an einen beauftragten Dritten delegiert werden kann. In der Praxis hat die Anforderung, dass es sich beim Delegierten um einen Dritten handeln muss, immer wieder für Probleme gesorgt. Das Bedürfnis nach einer weitergehenden Regelung wurde dementsprechend geäussert. Die Revidierten 40 Empfehlungen sehen in Empfehlung 9 vor, dass Finanzinstitute sich mit Blick auf folgende Sorgfaltspflichten auf einen Vermittler oder eine andere dritte Partei verlassen dürfen:

- Identifizierung des Vertragspartners,
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und
- Informationsbeschaffung zum Zweck und der beabsichtigten Art der Geschäftsbeziehung.

Die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung ist insofern nicht genannt. Die Formulierung „… auf … eine andere dritte Partei …“ lässt darauf schliessen, dass die Empfehlung so zu verstehen ist, dass es sich auch beim Vermittler um einen Dritten handeln muss. Es ist jedoch zu beachten, dass Empfehlung 9 gemäss den Interpretativen Anmerkungen der FATF nicht im Hinblick auf Outsourcing- oder Agenturverhältnisse gilt. Das liechtensteinische Konzept der Delegation bzw. des Beizugs eines beauftragten Dritten ist eher als Outsourcing-Vereinbarung zu verstehen. Vor diesem Hintergrund sind die Einschränkungen der Empfehlung 9 insoweit nicht verbindlich, stellen aber doch eine Richtschnur dar. Es erscheint in diesem Zusammenhang durchaus vertretbar, unter Buchstabe a eine Regelung zu schaffen, die die Delegation der entsprechenden Sorgfaltspflichten an einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder einen ausländischen Finanzintermediär, der gleichwertig reguliert und beaufsichtigt ist, zulässt, soweit eine objektive Wahrnehmung der Pflichten gewährleistet ist. Damit ist gesagt, dass es sich bei dem Delegierten nach diesem Buchstaben grundsätzlich auch um den Vertragspartner (soweit dieser Sorgfaltspflichtiger oder angemessen regulierter und beaufsichtigter Finanzin-

termediär ist) handeln kann. Dieser dürfte dann aber z.B. sich nicht selbst identifizieren, da insoweit eine objektive Wahrnehmung der Pflicht nicht gewährleistet wäre. Die Pflichten, bei denen aber eine objektive Wahrnehmung nicht in Frage steht, können auch vom (finanzintermediären) Vertragspartner erfüllt werden.

In Betracht kommen hier insbesondere die Fälle, in denen ein ausländischer Finanzintermediär ein Finanzgeschäft an einen Sorgfaltspflichtigen „vermittelt“ und aber im Hinblick auf das Finanzgeschäft auch gleichzeitig als Vertragspartner des Sorgfaltspflichtigen auftritt. In der Praxis handelt es sich häufig um den Fall, dass eine ausländische Bank für einen ihrer Kunden, z.B. einem liechtensteinischen Treuhänder, die Gründung und Verwaltung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers in Auftrag gibt. Die ausländische Bank tritt dabei als Vertragspartner auf; sie führt auch das Konto und ein allfälliges Depot des Rechtsträgers. Vor einem solchen Hintergrund soll erlaubt sein, die Wahrnehmung der entsprechenden Sorgfaltspflichten an die Bank zu delegieren. Lediglich bei der Identifizierung des Vertragspartners wäre eine objektive Wahrnehmung der Pflicht durch die (selbst als Vertragspartner auftretende) Bank nicht gewährleistet, so dass der Treuhänder diese selbst durchführen müsste.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass die Sorgfaltspflichtigen auch im Falle der Delegation für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich bleiben sollen. Damit lehnt man sich wiederum an die Empfehlung 9 der Revidierten 40 Empfehlungen an. Es ist auch sinnvoll, die Verantwortung beim Sorgfaltspflichtigen zu belassen, da dieser natürlich auch im Falle der Delegation selbst tätig werden sollte, wenn eine Wahrnehmung der Pflichten durch den Delegierten nicht erfolgt.

Es erscheint aber vertretbar, im Falle einer Delegation gemäss Buchstabe a des Absatzes 1 unter strengen Voraussetzungen die Bestrafung nach den Strafbestim-

mungen des Gesetzes für entsprechende Verstösse auszuschliessen. Insoweit wird in Abs. 2 auf die Regelung in Art. 31 Abs. 2 der Vorlage verwiesen.

Zu Art. 20 (Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen)

Art. 20 regelt in Anlehnung an Art. 25 SPV die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen, also die Frage, wie hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zu verfahren ist bzw. verfahren werden kann, wenn mehrere Sorgfaltspflichtige im Rahmen derselben Geschäftsbeziehung tätig werden.

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht der Regelung des Art. 25 SPV; diese wird lediglich konkretisiert und ergänzt. In Anlehnung an die Regelung der Delegation werden die betroffenen Sorgfaltspflichten, die nur durch den mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden müssen, genau bezeichnet. Des weiteren wird ergänzt, dass die Regelung auch gilt, wenn mehrere Sorgfaltspflichtige auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma als Organe desselben im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers tätig sind. Hiermit sind insbesondere die Fälle erfasst, in denen die Verwaltung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers z.B. einer Treuhandgesellschaft übertragen wird, die zur ordnungsgemässen Verwaltung mehrere Treuhänder oder Inhaber einer Bewilligung nach Art. 180a PGR als Organe stellt.

Art. 20 Abs. 1 stipuliert die Verantwortlichkeit der Sorgfaltspflichtigen, die die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen, nicht explizit. Damit ist eine entsprechende Verantwortlichkeit (für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten) nur im Hinblick auf den Mandatsführer gegeben.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht eine zusätzliche Erleichterung für den Fall vor, dass – wie in Abs. 1 – mehrere Sorgfaltspflichtige als Organ desselben im Domizilstaat nicht kaufmän-

nisch tätigen Rechtsträgers tätig werden, ohne dass sie aber unter Verwendung derselben Firma und auf gemeinsame Rechnung handelten. Auch insoweit soll es ausreichen, wenn die entsprechenden Sorgfaltspflichten durch eines dieser Organe wahrgenommen werden. Hier ist aber zu fordern, dass die Organe, die die Pflichten nicht persönlich erfüllen, für die Einhaltung derselben verantwortlich bleiben, da die verschiedenen Organe miteinander – abgesehen von der Erbringung dieser und möglicherweise anderer gemeinsamer Dienstleistungen – rechtlich nicht dauerhaft eng verbunden sind. Aber auch hier erscheint es vertretbar, unter strengen Voraussetzungen die Bestrafung nach den Strafbestimmungen des Gesetzes für entsprechende Verstösse auszuschliessen. Insoweit wird in Abs. 2 auf die Regelung in Art. 31 Abs. 3 der Vorlage verwiesen.

Abs. 3:

Für alle Sorgfaltspflichtigen, die die entsprechenden Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 oder Abs. 2 der Vorlage nicht persönlich erfüllen, gilt aber die Verpflichtung, dass sie sicherzustellen haben, jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Sorgfaltspflichtakte zu erhalten. Dies ist wesentlich, damit jeder Sorgfaltspflichtige sich bei Bedarf selbst ein Bild über die sorgfaltspflichtrelevanten Hintergründe der Geschäftsbeziehung verschaffen kann.

Zu Art. 21 (Dokumentationspflicht)

Art. 21 der Vorlage regelt in Anlehnung an Art. 10 SPG und Art. 12 SPV die Dokumentationspflicht der Sorgfaltspflichtigen.

Abs. 1:

Abs. 1 der Vorlage zieht inhaltlich die Quintessenz aus Art. 10 Abs. 1 SPG und Art. 5 Abs. 1 SPV und stipuliert, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren ist. Zu diesem Zweck sind Sorgfaltspflichtakten zu führen und aufzubewahren. Hinsichtlich der Einzelheiten wird der Regierung eine Verordnungskompetenz eingeräumt.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht in Anlehnung an die Regelung in Art. 10 Abs. 4 SPG vor, dass sich in den Fällen, in denen nach Art. 6 Abs. 1 der Vorlage die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners entfällt, der Name des Vertragspartners und der Grund für den Wegfall der Pflicht aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben muss. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Sorgfaltspflichtige Grund und Name noch einmal explizit aufschreibt, wenn beides aus den Unterlagen zu der Geschäftsbeziehung ersichtlich ist. Im Falle des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Vorlage zum Beispiel hat die Bank nicht noch einmal separat ein „Sorgfaltspflicht-Formular“ auszufüllen, wenn sich bereits ohne weiteres aus den Kontoeröffnungsunterlagen ergibt, dass es sich um ein Mieterkautionskonto handelt und wer die Mietvertragsparteien sind.

Von der Pflicht, den Grund für das Entfallen der Identifizierungspflicht sowie den Namen des Vertragspartners in den Sorgfaltspflichtakten festzuhalten, ausgenommen sind Kassageschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorlage und Geld- oder Wertübertragungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Vorlage. Bei diesen Geschäften wird, solange die entsprechenden Höchstwerte nicht erreicht sind, in der Regel überhaupt nicht festgestellt, wer die gegenüberstehende Person ist. Dies erscheint vor dem Hintergrund eines geringen Risikos mit Blick auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung auch vertretbar.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht - ebenfalls in Anlehnung an Art. 10 Abs. 4 SPG - vor, dass sich in Fällen, in denen nach Art. 8 der Vorlage die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person entfällt, der Grund für den Wegfall der Pflicht aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben muss. Dies gilt nicht im Falle des Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c der Vorlage, dem „Inter-Institutsverkehr“.

Abs. 4:

Abs. 4 sieht - in Anlehnung an Art. 12 SPV - die Pflicht zur Erstellung eines internen Jahresberichtes vor. Damit hat diese Pflicht ihre gesetzliche Verankerung. Der Jahresbericht stellt eine wesentliche Grundlage der Sorgfaltspflichtprüfungen dar und ist damit unentbehrlich.

Zu Art. 22 (Interne Organisation)

Art. 22 regelt in Anlehnung an Art. 11 SPG und Art. 13 SPV die Pflichten der Sorgfaltspflichtigen im Hinblick auf ihre interne Organisation.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht vor, dass die Sorgfaltspflichtigen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Diese in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung ist auch bisher wortgleich in Art. 11 SPG geregelt. Der weitere Wortlaut von Art. 11 SPG „… sowie für eine entsprechende Instruktion des Personals zu sorgen.“ ist nunmehr in Abs. 1 der Vorlage konkretisiert worden. Unter Berücksichtigung der in Art. 4 und 11 SPV normierten Pflichten, sieht Abs. 1 vor, dass die Sorgfaltspflichtigen interne Weisungen erlassen und für die interne Aus- und Weiterbildung ihres Personals sorgen.

Abs. 2:

Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 13 SPV.

Zu Art. 23 (Interne Funktionen)

Art. 23 regelt in Anlehnung an Art. 7 SPV bestimmte interne Funktionen bei den Sorgfaltspflichtigen.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht - inhaltlich grundsätzlich mit Art. 7 Abs. 1 SPV übereinstimmend - vor, dass die Sorgfaltspflichtigen eine Ansprechperson für die FMA, sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen müssen. Neu ist lediglich, dass die Ansprechperson nicht für die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten, sondern für die FMA (siehe Erläuterung zu Art. 24 der Vorlage) zu benennen ist und dass für die Funktionen des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten auch Fachstellen benannt werden können. Letzteres entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis.

Abs. 2:

Abs. 2 ist identisch mit Art. 7 Abs. 2 SPV.

Abs. 3:

Abs. 3 entspricht inhaltlich - unter Berücksichtigung der Anpassung in Abs. 1 - vollumfänglich Art. 7 Abs. 3 SPV.

Zu Art. 24 (Zuständigkeit)

Art. 24 regelt die Zuständigkeit. Diese wird in Anlehnung an Art. 21 Abs. 2 SPG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (SSP-VO) formuliert. Wie bereits einführend erwähnt, sieht die Vorlage vor dem Hintergrund, dass das Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht zum 01.01.2005 erwartet wird, vor, die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes auf die FMA zu übertragen.

Zu Art. 25 (Durchführung von ordentlichen Kontrollen)

Art. 25 regelt - in erster Linie in Anlehnung an Art. 12 SPG - die Grundsätze und das Vorgehen betreffend der Durchführung der ordentlichen Kontrollen.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht in Anlehnung an Art. 12 Abs. 1 SPG vor, dass die FMA regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes durchführt oder durchführen lässt. Mit Blick auf die bestehende Regelung ist die Formulierung „… in der Regel jährlich …“ weggefallen. Über die Periodizität trifft hingegen nunmehr Abs. 2 eine Aussage.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht neu vor, dass die Häufigkeit, aber auch die Intensität der Kontrollen sich nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Sorgfaltspflichtigen richtet.

Abs. 3:

Abs. 3 ist identisch mit Art. 12 Abs. 2 SPG.

Abs. 4:

Abs. 4 regelt neu explizit die Pflicht, dass über die Ergebnisse der Kontrollen jeweils ein Bericht zu erstellen sei. Dies ergibt sich nach derzeit geltender Rechtslage nur indirekt aus Art. 13 Abs. 1 SPG in Verbindung mit Art. 31 SPV.

Abs. 5:

Abs. 5 entspricht inhaltlich - unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der FMA - genau Art. 12 Abs. 3 SPG.

Abs. 6:

Abs. 6 entspricht inhaltlich Art. 12 Abs. 4 SPG.

Abs. 7:

Abs. 7 entspricht inhaltlich Art. 12 Abs. 6 SPG.

Abs. 8:

Abs. 8 entspricht inhaltlich Art. 12b Abs. 3 SPG.

Abs. 9:

Abs. 9 entspricht inhaltlich Art. 12 Abs. 7 SPG.

Zu Art. 26 (Ausserordentliche Kontrollen)

Art. 26 regelt, dass Art. 25 der Vorlage sinngemäss auf die ausserordentlichen Kontrollen Anwendung findet. Eine solche Regelung fehlt derzeit - vermutlich unbeabsichtigt - im SPG. Die Regelung erscheint mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c der Vorlage (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b nach geltendem Recht) erforderlich, da ausserordentliche Kontrollen ansonsten zwar grundsätzlich vorgesehen wären, ohne dass aber klar geregelt wäre, ob insoweit (sinngemäss) dieselben Bestimmungen gelten wie für die ordentlichen Kontrollen.

Zu Art. 27 (Voraussetzungen)

Art. 27 regelt die Voraussetzungen, die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen erfüllen müssen, damit sie als Sorgfaltspflichtprüfer im Sinne von Art. 25 Abs. 5 bzw. 6 der Vorlage in Betracht kommen.

Buchstabe a:

Es können nur solche Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzlichen Revisionsstellen mit Kontrollen nach dem SPG beauftragt werden, die eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder eine spezialgesetzliche Bewilligung als Revisionsstelle besitzen.

Buchstabe b:

Des weiteren ist in Anlehnung an Art. 32 SPV Unabhängigkeit von den zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen zu fordern.

Buchstabe c:

In Anlehnung an Art. 34 SPV ist die Erbringung eines Nachweises über die regelmässige Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen zu fordern.

Zu Art. 28 (Pflichten)

Art. 28 regelt, welche Pflichten die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzlichen Revisionsstellen mit der Annahme eines Kontrollauftrages übernehmen.

Buchstabe a:

Es ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit zu fordern. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Gleichbehandlung aller Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich Inhalt und Umfang bei den Kontrollen erfolgt und die Ergebnisse miteinander vergleichbar sind.

Buchstabe b:

Des weiteren ist in Anlehnung an Art. 13 Abs. 1 SPG und in Zusammenschau mit Art. 25 Abs. 4 der Vorlage zu fordern, dass die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzlichen Revisionsstellen der FMA über ihre Kontrolltätigkeit Bericht erstatten. Dabei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Gleichzeitig müssen die im Bericht gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Buchstabe c:

Es ist in Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 SPG zu fordern, dass die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzlichen Revisionsstellen über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen bewahren. Insofern stipuliert Buchstabe c, dass sie bei Ausübung ihrer auftragsgemässen Kon-

trolltätigkeit dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Bindung des Amtsgeheimnisses gilt selbstverständlich nicht mit Blick auf die Berichterstattung gegenüber der FMA und ebensowenig mit Blick auf Auskünfte, die die FMA nach Art. 29 Abs. 3 der Vorlage verlangen kann.

Buchstabe d:

Schliesslich sieht Buchstabe d in Anlehnung an Art. 33 Abs. 1 und 2 SPV die Verpflichtung vor, die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und zu lagern.

Zu Art. 29 (Aufsichtsmassnahmen)

Art. 29 regelt - in erster Linie in Anlehnung an Art. 14 SPG - die Aufsichtsmassnahmen der FMA.

Abs. 1:

Abs. 1 zählt beispielhaft wesentliche Massnahmen auf, die die FMA im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen ergreifen kann.

Buchstabe a:

Buchstabe a sieht in Anlehnung an Art. 21 Abs. 3 SPG und Art. 3 Abs. 2 SPV eine Verfügungs-, Richtlinien- und Empfehlungskompetenz der FMA vor.

Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht inhaltlich Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a SPG.

Buchstabe c:

Buchstabe c entspricht inhaltlich Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b SPG.

Buchstabe d:

Buchstabe d entspricht inhaltlich Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c SPG. Es soll lediglich nicht erforderlich sein, dass kumuliert wiederholte und gravierende Verstösse gegen Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes vorliegen, sondern dass entweder wiederholte oder gravierende Verstösse ausreichen.

Buchstabe e:

Buchstabe e entspricht inhaltlich Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d SPG.

Abs. 2:

Abs. 2 entspricht inhaltlich genau Art. 3 Abs. 3 SPV.

Abs. 3:

Abs. 3 entspricht inhaltlich genau Art. 14 Abs. 2 SPG.

Zu Art. 30 (Verwaltungsbeschwerde)

Art. 30 regelt in Anlehnung an Art. 14a SPG die gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA bzw. der nächsthöheren Instanz zulässigen Rechtsmittel, namentlich die Verwaltungsbeschwerde.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht in Anlehnung an das im Gesetzgebungsprozess befindliche Gesetz über die FMA vor, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden kann.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Zu Art. 31 (Landgericht)

Art. 31 regelt in Anlehnung an Art. 15 SPG die gerichtlich zu ahndenden Rechtsverletzungen (Strafbestimmungen).

Abs. 1:

Abs. 1 sieht eine Bestrafung durch das Landgericht wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen für die vorsätzliche Rechtsverletzung in den explizit aufgezählten Fällen vor.

Buchstabe a:

Buchstabe a entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a SPG.

Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b SPG.

Buchstabe c:

Buchstabe c entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c SPG.

Buchstabe d:

Buchstabe d sieht vor, dass ein Verstoss gegen das neu geschaffene Verbot des Abbruchs einer Geschäftsbeziehung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 der Vorlage bzw. ein Verstoss gegen das Gebot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung nach Art. 12 Abs. 3 der Vorlage entsprechend bestraft wird.

Buchstabe e:

Buchstabe e sieht vor, dass ein Verstoss gegen das Verbot, neue Inhabersparhefte zu eröffnen, nach Art. 12 Abs. 4 der Vorlage entsprechend bestraft wird.

Buchstabe f:

Buchstabe f entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d SPG.

Buchstabe g:

Buchstabe g entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe e SPG.

Buchstabe h:

Buchstabe h sieht vor, dass ein Verstoss gegen das Verbot, die Geschäftsbeziehung bis zum Abschluss von besonderen Abklärungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Vorlage oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht abzubrechen, nach Art. 16 Abs. 2 der Vorlage entsprechend bestraft wird.

Buchstabe i:

Buchstabe i sieht vor, dass ein Verstoss gegen das Gebot, alle Handlungen zu unterlassen, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können, sofern diese nicht von der Stabsstelle FIU genehmigt worden sind, nach Art. 16 Abs. 4 der Vorlage entsprechend bestraft wird.

Buchstabe k:

Buchstabe k sieht vor, dass ein Verstoss gegen das Verbot, den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte während der vorgesehenen Dauer davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstattet worden ist, nach Art. 16 Abs. 5 der Vorlage entsprechend zu bestrafen ist.

Buchstabe l:

Buchstabe l entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 Buchstabe f SPG.

Buchstabe m:

Buchstabe m entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 Buchstabe g SPG. Da aber keine separaten Meldungen durch die Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und

spezialgesetzlichen Revisionsstellen an die FMA mehr vorgesehen sind, ist dieser Teil der Strafbestimmung des Art. 15 Abs. 1 Buchstabe g SPG in Buchstabe m von Art. 31 Abs. 1 der Vorlage auch nicht mehr vorgesehen.

Buchstabe n:

Buchstabe n sieht vor, dass die Verletzung der Pflicht der Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen zur Geheimhaltung nach Art. 28 Buchstabe c der Vorlage entsprechend bestraft wird.

Buchstabe o:

Buchstabe o entspricht inhaltlich genau Art. 15 Abs. 1 Buchstabe i SPG.

Buchstabe p:

Buchstabe p sieht vor, dass die Weigerung, Kontrollen nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe b oder c der Vorlage im Ganzen oder teilweise durchführen zu lassen, entsprechend bestraft wird.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c und f nicht bestraft wird, wer die entsprechenden Pflichten mittels schriftlicher Vereinbarung an einen Delegierten nach Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a der Vorlage übertragen hat, wenn er hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung / Überprüfung des Delegierten jeweils mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt hat. Diese „Haftungserleichterung“ scheint bei sorgfältiger Wahrnehmung der entsprechenden „Auflagen“ durchaus vertretbar, zumal es sich bei dem Delegierten nach Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a der Vorlage um einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder einen ausländischen Finanzintermediär, der aber gleichwertig reguliert und beaufsichtigt ist, handelt und er damit mit den entsprechenden Pflichten vertraut sein wird, diese im Einzelfall aus eigener Verpflichtung heraus schon wahrnehmen muss und wohl selbst auch um sein Reputationsrisiko besorgt sein wird.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c und f nicht bestraft wird, wer die entsprechenden Pflichten unter den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 oder 2 der Vorlage nicht persönlich erfüllt und gleichzeitig aber mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat und die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft. Mit Blick auf diese Regelung gilt bereits das zu Abs. 2 Gesagte, das umso mehr für einen (inländischen) Sorgfaltspflichtigen gelten muss. Eine Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl wie in Abs. 2 macht vor dem Hintergrund, dass im Falle von Art. 20 Abs. 1 oder 2 der Vorlage überhaupt nur Sorgfaltspflichtige zur Auswahl stehen, keinen Sinn.

Zu Art. 32 (FMA)

Art. 32 regelt in Anlehnung an Art. 16 SPG die behördlich zu ahndenden Rechtsverletzungen (Verwaltungsstrafbestimmungen).

Abs. 1:

Abs. 1 sieht eine Bestrafung durch die FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100'000 für die Rechtsverletzung in den explizit aufgezählten Fällen vor.

Buchstabe a:

Buchstabe a entspricht inhaltlich genau Art. 16 Buchstabe a SPG.

Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht inhaltlich genau Art. 16 Buchstabe b SPG.

Buchstabe c:

Buchstabe c entspricht inhaltlich genau Art. 16 Buchstabe c SPG.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft wird, wer eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 der Vorlage oder Art. 41 abs. 3 der Vorlage unterlässt. In Art. 3 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 der Vorlage ist vorgesehen, dass sich Wechselstuben, Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer sowie Personen, die unter die Generalklausel nach Art. 3 Abs. 2 der Vorlage fallen, bei der FMA melden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage eine entsprechende Tätigkeit ausüben oder nach Inkrafttreten der Vorlage aufnehmen. Diese Meldeverpflichtung ist - wie unter den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 der Vorlage bereits ausgeführt - erforderlich, da diese Berufsgruppen nicht der prudentiellen Finanzmarktaufsicht unterliegen und insbesondere nicht einer Bewilligung durch dieselbe bedürfen. Somit ist ohne eine solche Meldeverpflichtung nicht sichergestellt, dass die entsprechende Tätigkeit der FMA bekannt wird. Würde aber die Meldeverpflichtung nicht mit einer Busse bewehrt, so wäre eine Durchsetzung der Meldeverpflichtung kaum möglich. Damit könnte kaum angemessen sichergestellt werden, dass die FMA von den zu beaufsichtigenden Personen vollumfänglich Kenntnis erlangt.

Zu Art. 33 (Anwendbarkeit anderer Strafnormen)

Art. 33 ist identisch mit Art. 17 SPG.

Zu Art. 34 (Verantwortlichkeit)

Art. 34 ist identisch mit Art. 18 SPG.

Zu Art. 35 (Vorbehalt weiterer Massnahmen)

Art. 35 entspricht inhaltlich Art. 19 SPG. Zwecks Straffung und Übersichtlichkeit wurde lediglich davon abgesehen, die in Betracht kommenden Spezialgesetze aufzuzählen, wie dies in Art. 19 Abs. 1 SPG der Fall ist.

Zu Art. 36 (Mangelnde Offenlegung)

Art. 36 regelt in Anlehnung an Art. 19a SPG wie Sorgfaltspflichtige (wegen der vorausgesetzten Konto- bzw. Depotführung kommen hier grundsätzlich nur Banken in Betracht) im Hinblick auf „alte“ Geschäftsbeziehungen, für die bis anhin kein Profil der Geschäftsbeziehung unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person besteht, grundsätzlich zu verfahren haben und wie in „Bagatellfällen“ verfahren werden kann.

Abs. 1:

Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 19a SPG. Die Formulierung des Art. 19a SPG hat jedoch in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen geführt, da insbesondere nicht ersichtlich war, wie es dazu kommen kann, dass Banken solche Geschäftsbeziehungen führen, für die kein Profil unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person vorhanden ist. Dies wurde nunmehr mit dem Einschub „… die vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und nach dem damals geltenden Recht keines Profils der Geschäftsbeziehung unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften …“ klargestellt, so dass die Bestimmung damit nachvollziehbarer sein dürfte.

Abs. 2:

Wie bereits einleitend erläutert, ist inzwischen eine weitgehende Aufarbeitung dieser Fälle erfolgt. Der Restbestand der gesperrten Geschäftsbeziehungen umfasst auch „Bagatellfälle“, also Fälle, bei denen der Saldo der Vermögenswerte gering ist. Es erscheint vertretbar, unter strengen Voraussetzungen eine abschliessende Erledigung solcher „Bagatellfälle“ zuzulassen, auch wenn die erforderlichen Daten und Informationen nicht vorliegen. Dementsprechend sieht Abs. 2 vor, dass in Ausnahme von Abs. 1 Vermögensabflüsse unter den nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt sein sollen, wobei die Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen.

Buchstabe a:

Der Saldo der Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung als ganzes darf CHF 25'000 nicht übersteigen.

Buchstabe b:

Es darf kein Verdacht auf Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

Buchstabe c:

Der Name der Person, an welche die Vermögenswerte übertragen werden, muss sich aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben.

Buchstabe d:

Die Vermögenswerte müssen in einer Form übertragen werden, die es den Behörden erlaubt, deren Spur zu verfolgen, d.h. es muss eine sogenannte „paper trail" gewährleistet werden.

Buchstabe e:

Die Geschäftsbeziehung muss nach der Übertragung der Vermögenswerte unverzüglich aufgelöst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht noch einmal Vermögenswerte in die Geschäftsbeziehung eingebracht werden.

Zu Art. 37 (Zusammenarbeit inländischer Behörden)

Art. 37 entspricht inhaltlich genau Art. 20 SPG.

Zu Art. 38 (Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden)

Art. 38 entspricht inhaltlich genau Art. 20a SPG.

Zu Art. 39 (Durchführungsverordnungen)

Art. 39 regelt in Anlehnung an Art. 21 SPG die Verordnungskompetenz der Regierung. Die Regierung wird ermächtigt und aufgefordert, insbesondere über die folgenden Punkte die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Buchstabe a:

Die Regierung definiert den im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträger mit Verordnung näher (Art. 4 der Vorlage).

Buchstabe b:

Die Regierung definiert das Kassageschäft (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorlage) und die Geld- und Wertübertragung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Vorlage) mit Verordnung.

Buchstabe c:

Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Identifizierung des Vertragspartners sowie die Geltung von Dokumenten als beweiskräftig mit Verordnung (Art. 5 Abs. 1 der Vorlage).

Buchstabe d:

Die Regierung definiert die wirtschaftlich berechtigte Person und regelt die Einzelheiten zur Einholung der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person mit Verordnung (Art. 7 der Vorlage).

Buchstabe e:

Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Wiederholung der Identifizierung oder Feststellung und einem allfälligen Abbruchs der Geschäftsbeziehung mit Verordnung (Art. 9 der Vorlage).

Buchstabe f:

Die Regierung regelt das Vorgehen hinsichtlich Angabe der Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen mit Verordnung (Art. 11 der Vorlage).

Buchstabe g:

Die Regierung regelt die Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen mit Verordnung (Art. 13 Abs. 1 und 2 der Vorlage).

Buchstabe h:

Die Regierung regelt die globale Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken durch Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, mit Verordnung (Art. 13 Abs. 3 der Vorlage).

Buchstabe i:

Die Regierung regelt den Inhalt und Umfang von Abklärungen mit Verordnung (Art. 15 der Vorlage).

Buchstabe k:

Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Erstattung einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU mit Verordnung (Art. 16 Abs. 1 der Vorlage).

Buchstabe l:

Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Delegation mit Verordnung (Art. 19 der Vorlage).

Buchstabe m:

Die Regierung regelt die Einzelheiten der Dokumentationspflicht mit Verordnung (Art. 21 der Vorlage).

Buchstabe n:

Die Regierung regelt die Einzelheiten der internen Organisation mit Verordnung (Art. 22 der Vorlage).

Buchstabe o:

Die Regierung regelt die Einzelheiten der internen Funktionen mit Verordnung (Art. 23 der Vorlage).

Buchstabe p:

Die Regierung regelt die Einzelheiten und das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen mit Verordnung (Art. 25 der Vorlage).

Buchstabe q:

Die Regierung regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen mit Verordnung (Art. 27 der Vorlage).

Zu Art. 40 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Art. 40 hebt das Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996 in der aktuellen Fassung auf.

Zu Art. 41 (Übergangsbestimmungen)

Art. 41 sieht Übergangsbestimmungen vor.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht vor, dass vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage bestehenden Geschäftsbeziehungen das neue Recht zur Anwendung gelangt.

Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass mit Blick auf einzelne Transaktionen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, die Sorgfaltspflichten nach „altem“ Recht massgebend sind. Damit wird sichergestellt, dass die Vorlage keine Rückwirkung dergestalt hat, als dass nachträglich Pflichten für bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Transaktionen wahrzunehmen wären.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass Wechselstuben, Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer sowie Personen, die unter die Generalklausel nach Art. 3 Abs. 2 der Vorlage fallen, sich innert 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vorlage bei der FMA melden, sofern sie schon vor dem Inkrafttreten entsprechend tätig waren. Eine solche Regelung ist erforderlich, da Art. 3 Abs. 3 der Vorlage eine entsprechende Meldepflicht nur für diejenigen stipuliert, die im Zeitpunkt der Geltung der Vorlage eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen.

Abs. 4:

Abs. 4 sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Erfüllung der sich aus Art. 13 Abs. 2 und 3 der Vorlage sowie Art. 15 Abs. 1 der Vorlage, soweit letzter auf Risikokriterien abstellt, ergebenden Pflichten vor. Es geht dabei in erster Linie darum, dass die Sorgfaltspflichtigen zwecks Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen Kriterien entwickeln sollen, die das für ihre Branche und ihre spezielle Geschäftstätigkeit typische Risiko widerspiegeln. Gleichzeitig sollen sie interne Weisungen erlassen, wie diese Risiken einzugrenzen und zu überwachen sind. Nach Art. 13 Abs. 3 der Vorlage müssen Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, diese Risiken <u>global</u> erfassen, begrenzen und überwachen. Die Entwicklung solcher Kriterien und Weisungen braucht Zeit. Insofern ist den Sorgfaltspflichtigen eine entsprechende Übergangsfrist zu gewähren, wobei ein Jahr grundsätzlich angemessen

erscheint. Abs. 4 sieht vor, dass die Frist aufgrund eines begründeten Gesuchs auch verlängert werden kann.

Art. 15 Abs. 1 der Vorlage sieht vor, dass einfache Abklärungen auch zu erfolgen haben, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, welche die vom Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13 Abs. 2 der Vorlage entwickelte Risikokriterien erfüllen. Auch insoweit muss die Übergangsfrist gelten.

Abs. 5:

Abs. 5 sieht vor, dass Geschäftsbeziehungen nach Art. 12 Abs. 3 der Vorlage innert 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vorlage abgebrochen werden müssen. Betroffen sind die Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken bzw. solchen Banken, die es Sitzbanken erlauben, ihre Konti, Depots oder Schrankfächer zu benutzen.

Zu Art. 42 (Inkrafttreten)

Art. 42 sieht vor, dass die Vorlage am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom …

über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

(Sorgfaltspflichtgesetz, SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt bei berufsmässiger Ausübung von Finanzgeschäften und dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 165, 278 bis 278d StGB).

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23.01), in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23.02).

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Persönlicher Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für die nachstehend aufgeführten Personen (Sorgfaltspflichtige):

a) Banken und Finanzgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geldgesetz sowie liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Banken, Finanzgesellschaften und E-Geld-Instituten;
b) liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Wertpapierfirmen;
c) Investmentunternehmen mit einer Konzession nach dem Gesetz über Investmentunternehmen;
d) Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, sowie entsprechende liechtensteinische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen;
e) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft;
f) Spielbanken;
g) natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Treuhänder;
h) natürliche Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR;
i) Wechselstuben;

k) Rechtsanwälte, die in die Rechtsanwaltslisten nach dem Gesetz über die Rechtsanwälte eingetragen sind, sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 67 des Gesetzes über die Rechtsanwälte;
l) natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzliche Revisionsstellen;
m) Immobilienmakler;
n) Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer.

2) Sorgfaltspflichtige sind auch solche Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber berufsmässig Finanzgeschäfte ausüben.

3) Sorgfaltspflichtige nach Abs. 1 Bst. i, m und n sowie Abs. 2 haben sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Art. 24) zu melden.

Art. 4

Sachlicher Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet auf die berufsmässige Ausübung von Finanzgeschäften Anwendung.

2) Als Finanzgeschäft gelten:

a) jede Annahme oder Aufbewahrung von fremden Vermögenswerten sowie die Mithilfe bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte; oder
b) die Errichtung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Tätigkeit als Organ eines solchen.

3) Nicht als Finanzgeschäft gelten:

a) Vertragsbeziehungen eines Investmentunternehmens, das weder Anteilskonten führt noch selbst Anteile anbietet oder vertreibt;
b) Vertragsbeziehungen in Form eines ausschliesslichen Vermögensverwaltungsauftrages mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot. Als eingeschränkt gilt die Vermögensverwaltungsvollmacht insbesondere, wenn kumulativ die Möglichkeit von Direktanlagen sowie - ausser zum Einzug angemessener Verwaltungsgebühren - die Belastung und die Saldierung des Kontos oder Depots vom Vollmachtgeber ausgeschlossen sind; oder
c) Geschäftsbeziehungen von Rechtsanwälten und Rechtsagenten, es sei denn, der Rechtsanwalt oder Rechtsagent wirkt ausserhalb einer forensischen Tätigkeit für seinen Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mit, die Folgendes betreffen:

1. den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
3. die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder Schrankfächern;
4. die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von juristischen Personen, Treuhänderschaften und sonstigen Gemeinschaften oder Vermögenseinheiten erforderlichen Mittel; oder
5. die Errichtung eines im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Tätigkeit als Organ eines solchen.

4) Geschäfte von Händlern mit wertvollen Gütern und Versteigerern sind Finanzgeschäften gleichgestellt, wenn eine Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mehr als 25 000 Franken beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offensichtlich eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

5) Wird in diesem Gesetz der Begriff "Geschäftsbeziehung" verwendet, so bezieht sich dieser jeweils auf ein Finanzgeschäft im Sinne dieses Artikels.

II. Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

A. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 5

Identifizierung des Vertragspartners

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ihre Vertragspartner aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren.

2) Spielbanken müssen ihre Besucher beim Betreten der Spielbank im Sinne von Abs. 1 identifizieren, unabhängig davon, ob der Besucher tatsächlich am Spielbetrieb teilnimmt oder Spielmarken kauft oder verkauft.

Art. 6

Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

1) Die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners gemäss Art. 5 Abs. 1 entfällt, wenn:

a) ein Kassageschäft getätigt wird, bei dem der Höchstwert von 25 000 Franken nicht überschritten wird, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem

einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offensichtlich eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;

b) Geld- oder Wertübertragungen getätigt werden, bei denen der Höchstwert von 5 000 Franken nicht überschritten wird, und zwar unabhängig davon, ob die Übertragung in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offensichtlich eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;

c) der Betrag einer periodischen Versicherungsprämie den Betrag von jährlich 1 500 Franken unterschreitet;

d) eine einmalige Versicherungsprämie weniger als 4 000 Franken beträgt oder weniger als 4 000 Franken auf ein Prämiendepot gezahlt werden;

e) es sich um Rentenversicherungsverträge handelt, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten, noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können;

f) es sich um ein Mieterkautionskonto für ein in einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz gelegenes Mietobjekt handelt;

g) es sich um ein Konto zwecks Liberierung des Kapitals bei Gründung oder Kapitalerhöhung von im Öffentlichkeitsregister einzutragenden oder bereits eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaften handelt;

h) es sich beim Vertragspartner um eine juristische Person handelt, die an der Börse kotiert ist;

i) der Vertragspartner konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden ist. In einem solchen Fall sind Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten zu nehmen; oder

k) ein Versicherungsantrag von einem Sorgfaltspflichtigen entgegengenommen wurde, der den Vertragspartner schon im Zusammenhang mit anderen Finanzgeschäften identifiziert hat. In einem solchen Fall hat der Sorgfaltspflichtige Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten zu nehmen.

2) Entfällt die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners nicht bereits nach Abs. 1 Bst. c, d oder e, so entfällt sie bei entsprechenden Transaktionen jedenfalls, wenn festgestellt wird, dass die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Vertragspartners bei einer der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterstehenden in- oder ausländischen Bank nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 oder einer gleichwertigen ausländischen Rechtsvorschrift eröffnet wurde.

3) Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Straftaten stehen, wie sie in Art. 16 Abs. 1 aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von den in Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen vollumfänglich zu identifizieren. Dies gilt nicht, wenn der Sorgfaltspflichtige das Eingehen einer Geschäftsbeziehung ablehnt.

Art. 7

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen. Dabei dürfen sie von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist. Ergeben sich jedoch Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, muss der Sorgfaltspflichtige vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person sei.

2) Der Sorgfaltspflichtige hat jedenfalls eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftlich berechtigte Person zu verlangen, wenn:

a) ein Kassa- oder Versicherungsgeschäft getätigt wird, bei dem ein Höchstwert nach Art. 6 Abs. 1 überschritten wird;

b) die Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen wird; oder
c) es sich beim Vertragspartner um einen im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträger handelt.

Art. 8

Ausnahmen von der Feststellungspflicht

1) Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person entfällt:

a) in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis h;
b) für Banken bei Konten oder Depots, die im Namen von in einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten für Rechnung ihrer Klienten im Rahmen einer forensischen Tätigkeit oder im Rahmen der Eigenschaft als Willensvollstrecker, Escrow-Agent oder einer ähnlichen Eigenschaft geführt werden. Die Regierung regelt die Voraussetzungen mit Verordnung; oder
c) für Finanzinstitute, namentlich einer Bank, eines Postinstituts, soweit es Bankdienstleistungen erbringt, eines Investmentunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens mit Sitz im In- oder Ausland, wenn ihr Vertragspartner ein anderes Finanzinstitut oder ein Effektenhändler ist, das bzw. der der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

2) Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist unbeschadet von Abs. 1 für alle Sorgfaltspflichtigen eingeschränkt, wenn es sich beim Vertragspartner um die Vertretung einer kollektiven Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 wirtschaftlich berechtigten Personen als Investoren handelt. In diesem Fall müssen nur jene wirtschaftlich berechtigten Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Ver-

mögenswerten zu mindestens 5 % berechtigt sind, festgestellt werden. Bei bis zu 20 wirtschaftlich berechtigten Personen sind alle wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen. Die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person entfällt gänzlich im Hinblick auf kollektive Anlageformen, die an einer Börse kotiert sind.

Art. 9

Wiederholung der Identifizierung und Feststellung

1) Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners oder über die wirtschaftlich berechtigte Person, so müssen die Sorgfaltspflichtigen die Identifizierung des Vertragspartners oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen.

2) Die Sorgfaltspflichtigen können die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn trotz Wiederholung der Identifizierung oder Feststellung Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.

3) Den Sorgfaltspflichtigen ist es untersagt, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 erfüllt sind.

Art. 10

Korrespondenzbankbeziehungen

Für Banken, die für ausländische Banken Korrespondenzbankdienstleistungen erbringen, kann die Regierung mit Verordnung erhöhte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf diese Geschäftsbeziehungen festlegen.

Art. 11

Angabe der Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen

Banken müssen bei elektronischen Zahlungsaufträgen ausreichende Angaben über die auftraggebende Vertragspartei machen.

Art. 12

Verbot der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung

1) Banken dürfen keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten (Sitzbanken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaft sind, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

2) Banken dürfen keine Geschäftsbeziehungen mit solchen Banken führen, welche es Sitzbanken erlauben, ihre Konti, Depots oder Schrankfächer zu benutzen.

3) Bestehende Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken im Sinne von Abs. 1 oder mit Banken im Sinne von Abs. 2 müssen abgebrochen werden.

4) Banken dürfen keine neuen Inhabersparhefte eröffnen. Bei bestehenden Inhabersparheften müssen sie die Person, welche Einlagen oder Rückzüge in der Höhe von mehr als 25 000 Franken tätigt, im Sinne von Art. 5 Abs. 1 identifizieren.

B. Überwachung

Art. 13
Grundsatz

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine risikoadäquate Überwachung ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen sicherstellen.

2) Sie müssen dazu Kriterien entwickeln, welche auf erhöhte Risiken hinweisen, und interne Weisungen erlassen, wie diese Risiken einzugrenzen und zu überwachen sind.

3) Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, müssen ihre mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

Art. 14

Profil

Die Sorgfaltspflichtigen müssen für jede auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung ein Profil erstellen und dieses aktuell halten. Die Mindestanforderungen werden von der Regierung mit Verordnung geregelt.

Art. 15

Abklärungen

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen tätigen, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, welche vom Profil abweichen oder die vom Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13 Abs. 2 entwickelten Risikokriterien erfüllen.

2) Die Sorgfaltspflichtigen müssen besondere Abklärungen tätigen, wenn im Rahmen von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Straftaten stehen, wie sie in Art. 16 Abs. 1 genannt sind.

3) Die Ergebnisse der Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

C. Mitteilungspflicht

Art. 16

Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU

1) Ergibt sich aus Abklärungen im Sinne von Art. 15 oder im Zusammenhang mit nicht auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen auf sonstige Weise der Verdacht, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

2) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen bis zum Abschluss von besonderen Abklärungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen.

3) Wer eine Mitteilung nach Abs. 1 an die Stabsstelle FIU vornimmt und es sich herausstellt, dass sie nicht gerechtfertigt war, ist von jeder zivil- und strafrechtlichen Verantwortung befreit, sofern er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Gleichermassen ist von jeglicher zivilrechtlicher Verantwortung befreit, wer eine Geschäftsbeziehung nach Abs. 2 nicht abbricht, obwohl sein Vertragspartner einen Abbruch bzw. eine Beendigung der Geschäftsbeziehung ausdrücklich wünscht.

4) Die Sorgfaltspflichtigen haben bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU alle Handlungen zu unterlassen bzw. Handlungen anderer nach Möglichkeit zu unterbinden, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, sofern diese von der Stabsstelle FIU nicht schriftlich genehmigt worden sind.

5) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von zwanzig Werktagen ab Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU erstattet haben.

6) Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn sie die Informationen von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten haben.

Art. 17

Recht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU

1) Ergibt sich im Zusammenhang mit der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, ohne dass eine solche aber eingegangen wird, der Verdacht, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, können die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle FIU schriftlich Mitteilung machen.

2) Art. 16 Abs. 3 und 5 gelten sinngemäss.

Art. 18

Informationspflicht

Liegen der Stabsstelle FIU aus öffentlichen oder nicht öffentlichen Quellen Informationen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung vor, sind die Sorgfaltspflichtigen verpflichtet, der Stabsstelle FIU auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen mitzuteilen.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

Delegation

1) Die Sorgfaltspflichtigen können die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Erstellung des Profils sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit Ausnahme der Pflichten nach Art. 16 Abs. 1 vornehmen lassen durch:

a) einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder eine natürliche oder juristische Person im Ausland, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht, soweit eine objektive Wahrnehmung der Pflichten im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet ist; oder
b) einen beauftragten Dritten.

2) Die Sorgfaltspflichtigen bleiben auch im Falle der Delegation für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich. Art. 31 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 20

Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen

1) Erbringen mehrere Sorgfaltspflichtige für denselben Vertragspartner Leistungen auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma, genügt die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Erstellung des Profils sowie die laufende Überwachung durch den mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen, sofern es sich um dasselbe Finanzgeschäft handelt. Das gilt auch, wenn mehrere Sorgfaltspflichtige auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma als Organe desselben im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers tätig sind.

2) Sind mehrere Sorgfaltspflichtige, die nicht auf gemeinsame Rechnung und nicht unter Verwendung derselben Firma handeln, als Organe desselben im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers tätig, so ist es zulässig, die Erfüllung der Pflichten entsprechend Abs. 1 durch eines dieser Organe vornehmen zu lassen. Die Sorgfaltspflichtigen, die diese Pflichten nicht persönlich erfüllen, bleiben für die Einhaltung derselben verantwortlich. Art. 31 Abs. 3 bleibt unberührt.

3) Sorgfaltspflichtige, welche die Pflichten entsprechend Abs. 1 nicht persönlich erfüllen, müssen sicherstellen, dass sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten.

III. Dokumentation und interne Organisation

Art. 21

Dokumentationspflicht

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei ihren Geschäftsbeziehungen nach Massgabe dieses Gesetzes dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie für ihre Geschäftsbeziehung Sorgfaltspflichtakten führen und aufbewahren. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

2) In den Fällen, in denen nach Art. 6 Abs. 1 die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners entfällt, muss sich der Name des Vertragspartners und der Grund für den Wegfall der Pflicht aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben. Davon ausgenommen sind Kassageschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Geld- oder Wertübertragungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b.

3) In den Fällen, in denen nach Art. 8 die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person entfällt, muss sich - ausser im Falle des Art. 8 Abs. 1 Bst. c - der Grund für den Wegfall der Pflicht ebenfalls aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben.

4) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in einem internen Jahresbericht im Sinne eines Überblicks die Massnahmen festhalten, die im vergangenen Kalenderjahr zur Umsetzung dieses Gesetzes getätigt wurden.

Art. 22

Interne Organisation

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Sie erlassen insbesondere interne Weisungen und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

2) Die interne Organisation muss den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

Art. 23

Interne Funktionen

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die FMA sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen.

2) Die Stellvertretung ist jederzeit zu gewährleisten.

3) Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, soweit die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist.

IV. Aufsicht

A. Vollzugsbehörde

Art. 24

Zuständigkeit

Die Finanzmarkaufsichtsbehörde (FMA) überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

B. Kontrollen

Art. 25

Durchführung von ordentlichen Kontrollen

1) Die FMA führt regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch oder lässt diese durchführen.

2) Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen bemisst sich nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Sorgfaltspflichtigen.

3) Die Kontrollen umfassen sowohl die formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentationspflicht als auch die materielle Kontrolle betreffend die Plausibilität der getroffenen Sorgfaltsmassnahmen.

4) Über die Ergebnisse der Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu erstellen.

5) Sofern die Sorgfaltspflichtigen über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, werden sie grundsätzlich im Auftrag der FMA durch diese oder durch die FMA selber auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft.

6) Alle weiteren Sorgfaltspflichtigen werden von der FMA oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften, die über eine entsprechende Bewilligung der Regierung bzw. der FMA verfügen, in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft. Die genannten Sorgfaltspflichtigen können bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften hinterlegen. Die FMA beauftragt in der Regel einen der beiden vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften.

7) Die Unterlagen und Daten der Kontrollen dürfen ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

8) Die im Rahmen der Kontrollen erlangten Erkenntnisse dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches verwendet werden. Art. 35 bleibt vorbehalten.

9) Die Kosten für die Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten im Sinne dieses Gesetzes tragen die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen.

Art. 26

Ausserordentliche Kontrollen

Auf die ausserordentlichen Kontrollen findet Art. 25 sinngemäss Anwendung.

C. Beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen

Art. 27
Voraussetzungen

Soweit die Kontrollen nicht durch die FMA selbst durchgeführt werden, dürfen damit nur Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen beauftragt werden, die:

a) eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder eine spezialgesetzliche Bewilligung als Revisionsstelle besitzen;
b) unabhängig von den zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen sind; und
c) den Nachweis über die regelmässige Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen erbringen.

Art. 28
Pflichten

Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer, die Revisionsgesellschaft oder die spezialgesetzliche Revisionsstelle verpflichten sich diese,

a) die von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit einzuhalten;
b) der FMA über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Bericht müssen der Wahrheit entsprechen;

c) über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Sie unterstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz dem Amtsgeheimnis. Vorbehalten bleiben Bst. b und Art. 29 Abs. 3; und
d) die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und zu lagern.

D. Massnahmen

Art. 29
Aufsichtsmassnahmen

1) Die FMA trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

a) Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen erlassen;
b) ordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 25 durchführen oder durchführen lassen;
c) ausserordentliche Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen;
d) bei wiederholten oder gravierenden Verstössen gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;
e) bei der zuständigen Stelle die entsprechenden disziplinarischen Schritte beantragen. Die FMA ist durch die Disziplinarbehörde periodisch über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

2) Die FMA informiert die Sorgfaltspflichtigen über ihre Praxis.

3) Die FMA kann von den Sorgfaltspflichtigen sowie den nach Art. 25 Abs. 5 oder 6 für die Kontrolle Beauftragten sämtliche Auskünfte und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit benötigt.

E. Rechtsmittel

Art. 30
Verwaltungsbeschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

V. Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen, Massnahmen im Geschäftsverkehr und Amtshilfe

A. Strafbestimmungen

Art. 31

Landgericht

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

a) den Vertragspartner nach Art. 5 nicht identifiziert;
b) die wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 7 nicht feststellt;
c) die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 9 Abs. 1 nicht wiederholt;
d) eine Geschäftsbeziehung entgegen Art. 12 Abs. 1 oder 2 aufnimmt bzw. entgegen Art. 12 Abs. 3 nicht abbricht;
e) neue Inhabersparhefte entgegen Art. 12 Abs. 4 eröffnet;
f) erforderliche besondere Abklärungen entgegen Art. 15 Abs. 2 nicht vornimmt;
g) die Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 16 Abs. 1 unterlässt;
h) die Geschäftsbeziehung entgegen Art. 16 Abs. 2 abbricht;
i) Handlungen nach Art. 16 Abs. 4 nicht unterlässt, die allfällige Anordnungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten, ohne dass diese von der Stabsstelle FIU genehmigt worden sind;
k) die Pflicht zur Informationssperre nach Art. 16 Abs. 5 verletzt;
l) die Sorgfaltspflichtakten nach Art. 21 Abs. 1 nicht anlegt oder aufbewahrt;
m) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle seine Pflichten nach Art. 28 Bst. b grob verletzt, insbesondere i m Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

n) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 28 Bst. c verletzt;
o) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle Unterlagen und Daten über Kontrollen entgegen Art. 28 Bst. d ausserhalb des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein verarbeitet oder lagert;
p) die Kontrolle nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b oder c im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche der Sorgfaltspflichten nicht durchführen lässt.

2) Nach Abs. 1 Bst. a, b, c und f wird nicht bestraft, wer die entsprechenden Pflichten mittels schriftlicher Vereinbarung an einen Delegierten nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a übertragen hat, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt:

a) den Delegierten ausgewählt hat;
b) den Delegierten über seine Aufgaben instruiert hat; und
c) die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben durch den Delegierten überprüft.

3) Nach Abs. 1 Bst. a, b, c und f wird ebenso nicht bestraft, wer die entsprechenden Pflichten unter den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 oder 2 nicht persönlich erfüllt, wenn er:

a) mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat; und
b) die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft.

Art. 32

FMA

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

a) gegenüber der FMA, einem Wirtschaftsprüfer, einer Revisionsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
c) entgegen Art. 36 Vermögensabflüsse zulässt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 oder Art. 41 Abs. 3 unterlässt.

Art. 33

Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen bleibt vorbehalten.

Art. 34

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Treuhänderschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch

unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder des Treugutes für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

B. Verwaltungsmassnahmen

Art. 35
Vorbehalt weiterer Massnahmen

Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen gegen die Sorgfaltspflichtigen, Revisionsstellen von Banken und Finanzgesellschaften, von Investmentunternehmen und von Versicherungen sowie gegen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

C. Massnahmen im Geschäftsverkehr

Art. 36
Mangelnde Offenlegung

1) Führen Sorgfaltspflichtige noch Konten oder Depots im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und nach dem damals geltenden Recht keines Profils der Geschäftsbeziehung unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften, dürfen sie keine Vermögensabflüsse zulassen, solange die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorhanden sind.

2) Vermögensabflüsse sind ausnahmsweise erlaubt, wenn:

a) der Saldo der Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung 25 000 Franken nicht übersteigt;
b) kein Verdacht auf Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht;
c) sich der Name der Person, an welche die Vermögenswerte übertragen werden, aus den Sorgfaltspflichtakten ergibt;
d) die Vermögenswerte in einer Form übertragen werden, die es den Behörden erlaubt, deren Spur zu verfolgen; und
e) die Geschäftsbeziehung nach der Übertragung der Vermögenswerte unverzüglich aufgelöst wird.

D. Amtshilfe

Art. 37
Zusammenarbeit inländischer Behörden

1) Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

2) Der Stabsstelle FIU ist der Zugriff auf Daten zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit Geldwäscherei, mit einer Vortat zur Geldwäscherei, mit organisierter Kriminalität oder mit Terrorismusfinanzierung stehen.

3) Die Staatsanwaltschaft teilt der Stabsstelle FIU sowie den Sorgfaltspflichtigen, welche eine Mitteilung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 erstattet haben, insbesondere alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse mit, die aufgrund von Verfahren gemäss Art. 31 dieses Gesetzes ergehen oder im Zusammenhang mit den §§ 165, 278 bis 278d StGB stehen.

Art. 38

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Die FMA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausländische Finanzaufsichtsbehörden um Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Die Erteilung von amtlichen, nicht öffentlich zugänglichen Auskünften durch die FMA an ausländische Finanzaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn:

a) die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Landesinteressen, der Geheimnisbereich und Fiskalinteressen dadurch nicht verletzt werden;
b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen;
c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;
d) gewährleistet ist, dass die erteilten Auskünfte nur für die Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten verwendet werden;
e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis bzw. dem Berufsgeheimnis unterliegen; und
f) das Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht zur Anwendung gelangt.

3) Finanzaufsichtsbehörden im Sinne dieses Artikels sind Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften zuständig sind.

4) Auskünfte gemäss Abs. 2 sowie von ausländischen Finanzaufsichtsbehörden erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen Behörden nur für folgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten;
b) zur Verhängung von Sanktionen;
c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde; oder
d) im Rahmen von Gerichtsverfahren.

5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39
Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) die Definition des im Domizilstaat nicht kaufmännisch tätigen Rechtsträgers (Art. 4);
b) die Definition des Kassageschäftes (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) und der Geld- und Wertübertragung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b);

c) das Vorgehen bei der Identifizierung des Vertragspartners sowie die Beweiskräftigkeit von Dokumenten (Art. 5 Abs. 1);
d) die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Einzelheiten zur Einholung der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7);
e) das Vorgehen bei der Wiederholung der Identifizierung oder Feststellung und einem allfälligen Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 9);
f) das Vorgehen hinsichtlich Angabe der Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen (Art. 11);
g) die Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen (Art. 13 Abs. 1 und 2);
h) die globale Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Risiken durch Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten (Art. 13 Abs. 3);
i) den Inhalt und Umfang von Abklärungen (Art. 15);
k) das Vorgehen bei der Erstattung einer Mitteilung (Art. 16 Abs. 1);
l) das Vorgehen bei der Delegation (Art. 19);
m) die Einzelheiten der Dokumentationspflicht (Art. 21);
n) die Einzelheiten der internen Organisation (Art. 22);
o) die Einzelheiten der internen Funktionen (Art. 23);
p) die Einzelheiten und das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen (Art. 25);
q) die Einzelheiten der Voraussetzungen für Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen (Art. 27).

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 22. Mai 1996 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz), LGBl. 1996 Nr. 116;
b) Gesetz vom 18. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz), LGBl. 1999 Nr. 41;
c) Kundmachung vom 22. Juni 1999 der Teilaufhebung von Art. 9 Abs. 3 des Sorgfaltspflichtgesetzes durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 3. Mai 1999 (StGH 1998/61), LGBl. 1999 Nr. 149;
d) Gesetz vom 14. September 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz), LGBl. 2000 Nr. 213;
e) Gesetz vom 16. November 2001 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2001 Nr. 192;
f) Gesetz vom 14. März 2002 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2002 Nr. 58;
g) Gesetz vom 12. März 2003 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2003 Nr. 111;
h) Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2003 Nr. 238;
i) Gesetz vom ……..2004 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2004 Nr……

Art. 41

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze das neue Recht zur Anwendung.

2) Für einzelne Transaktionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, sind die Sorgfaltspflichten nach bisherigem Recht massgebend.

3) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, melden sich innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA.

4) Die Sorgfaltspflichtigen haben bis zum 31. Dezember 2005 die Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 und 3 und Art. 15 Abs. 1, soweit letzterer auf Risikokriterien abstellt, zu erfüllen. Die FMA kann diese Frist aufgrund eines begründeten Gesuchs verlängern.

5) Geschäftsbeziehungen nach Art. 12 Abs. 3 müssen innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgebrochen werden.

Art. 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.